ARCHIV
FÜR
SOZIALWISSENSCHAFT
UND
SOZIALPOLITIK

IN VERBINDUNG MIT

WERNER SOMBART, MAX WEBER UND **ROBERT MICHELS**

HERAUSGEGEBEN VON

EDGAR JAFFÉ

REDAKTIONS-SEKRETÄR: **EMIL LEDERER,** HEIDELBERG

37. BAND. 1. HEFT





TÜBINGEN
VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
1913.

BRUXELLES: C. MUQUARDT'S HOFBUCHHANDL. FALK FILS. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. FERD. HÖST & SÖN. — *NEW-YORK:* G. E. STECHERT & CO. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* K. L. RICKER. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* AKTIEBOLAGET NORDISKA BOKHANDELN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* RASCHER & CIE.

Juli-Heft 1913

(ausgegeben in Tübingen am 2. August 1913.)



Die Elemente des Wirtschaftslebens[1]).

Von

WERNER SOMBART.

Vorbemerkung.

Unter Elementen des Wirtschaftslebens verstehe ich diejenigen Erscheinungen, die in aller menschlichen Wirtschaft, wie, wo und wann sie sich abspielen möge, notwendig wiederkehren, ohne die also menschliche Wirtschaft nicht möglich ist.

Die Begriffe, die bestimmt sind, diese Elemente des Wirtschaftslebens unserm Denken zugänglich zu machen, nenne ich die Elementarbegriffe der Wirtschaftswissenschaft. Ihnen stehen die historischen Begriffe gegenüber. Diese sollen Erscheinungen erfassen, die nur unter besonderen geschichtlich zufälligen Umständen, also nur in besonders gearteten Wirtschaftssystemen wiederkehren.

Diese Bezeichnungen: Elementare und historische Erscheinungen des Wirtschaftslebens, elementare und historische Begriffe der Wirtschaftswissenschaft, durch welche Gegenüberstellung sachlich kein neuer Gedanke geprägt wird, setze ich an Stelle der von Rodbertus eingeführten, von Adolph Wagner übernommenen Unterscheidung von »ökonomischen«

[1]) Die folgenden Ausführungen behandeln Probleme, zu denen ich mich früher an verschiedenen Stellen schon geäußert habe. Es ließ sich deshalb nicht vermeiden, gelegentlich etwas zu wiederholen, was bereits anderswo von mir ausgesprochen war. Die meisten Ansichten sind jedoch hier neu geprägt und vor allem ist die Neuordnung der Gedanken von Grund aus gegen früher verändert, so daß die Darstellung als Ganzes neu ist.

und »historischen« Kategorien. (Es sind ja beides »ökonomische« Kategorien, also kann man nicht gut den Gegensatz historischer und ökonomischer Kategorien bilden.)

In der »Kategorientafel«, die ich im folgenden aufstelle, mache ich den Versuch, die ökonomischen Elementarbegriffe in ihrer logischen Aufeinanderfolge zu entwickeln, indem ich von dem Allgemeinsten ausgehe und zu immer engeren Umschreibungen fortschreite. Die Tafel erhebt den Anspruch vollständig zu sein: in ihr fehlt keiner der relevanten Elementarbegriffe unserer Wissenschaft. Alle andern Begriffe tragen historisches Gepräge. Gleichwohl hat in ihr der *Wertbegriff* keinen Platz gefunden. Aus folgenden Gründen nicht:

Soweit unsere Wissenschaft einen besonderen Wertbegriff benötigt, gehört er in die dem kapitalistischen Wirtschaftssystem eigentümlichen Begriffe. Er deckt sich hier ungefähr mit dem Begriff, den die Klassiker mit dem Worte Tauschwert bezeichneten und dient dort dazu, eine Vorstellung von einem gedachten Preise zu vermitteln, das heißt: er bedeutet eine Abstraktion vom Preise und ist erst auf Grund des Preisphänomens gebildet. Auch als historischer Begriff ist er von nur sekundärer Wichtigkeit. In die Kategorientafel der Elementarbegriffe gehört er aber überhaupt nicht. Selbstverständlich nicht deshalb, weil die Wertvorstellung im Wirtschaftsleben keine Rolle spielte. Sie spielt in ihm dieselbe entscheidende Rolle wie in allem Leben der Menschen. Deshalb wird in einer Theorie des menschlichen Lebens der Wertbegriff ein tragender sein müssen. Die Einzelwissenschaft übernimmt aber diese Grundtatsache der menschlichen Psyche, daß sie sich wertend in der Welt orientiert, wie jede andere psychische Grundtatsache; ebenso wie sie die Grundtatsachen des menschlichen Denkens übernimmt.

In der Nationalökonomie die Kategorie dieses Wertes zu erörtern, bedeutet dasselbe als wollten wir damit anfangen, die Kategorie der Kausalität, des Identitätsgesetzes oder aus der Seelenlehre die Kategorie der Vorstellung, des Gefühls, des Willens zu entwickeln.

Nun aber: daß Generationen von Denkern immer von neuem den Versuch gemacht haben, aus der Wertvorstellung der wirtschaftenden Personen die Empirie des Wirtschaftslebens aufzubauen, ist eine der wundersamsten Erscheinungen in der Geschichte des menschlichen Geistes. Die kommenden Geschlechter

werden diese Bestrebungen, zusammen mit dem Suchen nach dem Stein der Weisen, nach dem Perpetuum mobile, nach der Quadratur des Zirkels jenen grandiosen Verirrungen zurechnen, denen der menschliche Geist auf seiner Bahn so oft zum Opfer gefallen ist.

(Wohlgemerkt: Das Gesagte gilt nur für eine kausale Betrachtung des Wirtschaftslebens. Wer aus der Wirtschaftswissenschaft eine »normative« Wissenschaft macht, braucht natürlich einen spezifisch ökonomischen Wertbegriff und ein Wertsystem, nach dem er sich orientiert. Aber so etwas kommt hier nicht in Frage.)

A. Die Unterhaltsfürsorge.

Wie alle lebendige Kreatur muß der Mensch, um sein Leben zu erhalten, unausgesetzt sein individuelles Dasein durch Bestandteile der stofflichen Natur ergänzen, die er zu seinem Verzehr von außen hereinnimmt und seinen Bedarfszwecken anzupassen trachtet. Daß der Mensch den Kreis seiner Bedürfnisse über die elementaren Unterhaltsmittel hinaus ausgeweitet und eine neue Bedarfswelt in dem »Kulturbedarf« geschaffen hat, macht nur einen Gradunterschied aus. Auch die Tierwelt hat einen außerordentlich verschiedenen, nach Menge und Güte abgestuften Sachgüterbedarf.

Gemeinsam mit aller lebendigen Kreatur ist der Mensch aber auch vor die Notwendigkeit gestellt, einen großen Teil seiner Lebenskraft der Beschaffung jenes Sachgütervorrats, an dem sein Leben hängt, zu widmen. Er muß sich, weil die ihn umgebende Natur im Verhältnis zu seinem Bedarf spröde ist, um die »Deckung seines Bedarfs« kümmern, er muß »Unterhaltsfürsorge« betreiben.

Diese Unterhaltsfürsorge, die ein wie gesagt gemeinsames Kennzeichen aller Lebewesen auf dieser Erde ist, stellt sich in einem regelmäßigen Kreislauf dar, der in der naturalen Beschaffenheit der bedürfenden Wesen und der zu ihrem Verzehr notwendigen Sachdinge begründet ist: Gegenstände der äußern Natur werden hereingenommen und dem Bedarfszweck angepaßt: der Vogel holt sich Federn und legt sie zum Nest zurecht: er »baut« sein Nest: wir nennen diesen ersten Akt P r o d u k t i o n. Die Güter werden, nachdem sie produziert worden sind, ihrer Bestimmung (dem Verzehr) zugeführt: der Vogel speist die ein-

zelnen Jungen mit den herbeigeschleppten Mücken: das ist wie wir sagen der Akt der Verteilung. Dann werden die Güter ge- oder verbraucht: Akt der Konsumtion, auf den mit elementarer Notwendigkeit wieder ein Produktionsakt folgen muß. Produktion (»Erzeugung«) — Verteilung — Konsumtion (»Verzehr«) wiederholen sich so immer fort, bis das letzte Leben von dieser Erde verschwunden ist.

Alle Gegenstände der äußeren Natur, die für die Unterhaltsfürsorge in Betracht kommen, bezeichnen wir als (Sach-)Güter oder materielle Güter (im Gegensatz zu den rein geistigen (immateriellen) Gütern). Sie sind entweder schon als solche erkannt (effektive Güter) oder nicht, obschon sie eine sachliche Eignung besitzen, bei der Unterhaltsfürsorge Verwendung zu finden: der Wollfaden konnte dem Vogel von jeher als Baumaterial dienen; erst im Getriebe der Städte aber wurde er als solches »entdeckt«. Dienen die Sachdinge dem unmittelbaren Verzehr, so sprechen wir von Konsumtivgütern, dienen sie zur Herstellung anderer Güter, so sind es Produktivgüter. Jene bezeichnen wir nach dem Vorgange Mengers als Güter erster Ordnung, diese als Güter höherer (zweiter, dritter etc.) Ordnung.

Alle Produktion oder Gütererzeugung, wie wir etwas vollmäulig sagen, beruht darin, daß wir lebendigen Wesen einen Aufwand von Energie machen, mittels dessen wir in der Umwelt (der »Natur«) vorhandene Stoffe oder Kräfte unserm Bedarfszweck entsprechend formen. In jedem Produktionsakt wirken also Arbeit und Natur notwendig zusammen, die wir deshalb als Produktionsfaktoren bezeichnen können, jene als den persönlichen, diese als den sachlichen Produktionsfaktor.

Die äußere Natur erscheint in jedem Produktionsvorgange 1. als Arbeitsbedingung; 2. als Arbeitsgegenstand. In ihrer ersten Funktion schafft sie die sachlichen Bedingungen produktiver Arbeit, mögen nun diese Bedingungen von Natur gegeben sein, wie die Erde als Standort, die Luft als Atmosphäre, die Kräfte; oder erst in der dem Produktionszwecke entsprechenden Form hergestellt werden, wie Arbeitsgebäude, Wege, Kanäle, Wachszellen der Bienen. Der Arbeitsgegenstand ist dasjenige Ding, an dem sich die Arbeit betätigt. Auch er wird entweder in der Natur fertig vorgefunden oder er ist selbst schon Produkt. In diesem Falle nennnen wir den Arbeitsgegenstand Rohmaterial.

B. Die Technik.

Die bisherige Darstellung hat die Bestandteile der Unterhaltsfürsorge aufgewiesen, wie sie in jeder Unterhaltsfürsorge — tierischer wie menschlicher — gleichmäßig wiederkehren. Nunmehr sind die der menschlichen Unterhaltsfürsorge besonderen Erscheinungen zu betrachten, die schließlich in dem Phänomen der Wirtschaft gipfeln.

Das erste, was die menschliche Unterhaltsfürsorge auszeichnet, ist ein dem Menschen eigenes Verfahren bei der Gütererzeugung (die immer für alle Sachbehandlung, also auch namentlich den Gütertransport steht): die Anwendung dessen, was wir füglich die instrumentale Technik, oder wenn wir den Sinn dieses Wortes beschränken wollen: die Technik überhaupt nennen.

Unter Technik verstehen wir im weitesten Sinne alle Verfahrungsweisen zur Erreichung eines bestimmten Zweckes, unter materieller oder ökonomischer Technik also alle Verfahrungsweisen zur Gütererzeugung. Ist die Herbeiführung des technischen Enderfolgs das Ergebnis einer bewußt-vernünftigen Zweckmäßigkeitserwägung und ruht diese auf der kausalen Erklärung der Naturerscheinungen, so sprechen wir von einem wissenschaftlichen oder rationellen Verfahren; beruht die technische Fähigkeit dagegen auf einer bloß überkommenen und gedankenlos übernommenen Kunstfertigkeit, so nennen wir das Verfahren empirisch.

Im einzelnen besteht die technische Fähigkeit:

1. in den Kenntnissen von den Eigenschaften der uns umgebenden Natur. Dieses technische Wissen erstreckt sich auf die Nutzbarkeit der Stoffe, der Kräfte und der Umbildungsprozesse der Natur selbst;

2. in dem technischen Können. Dieses äußert sich entweder bloß in einer bestimmten Methode zur Ausführung von Tätigkeiten. Solcher Methoden sind vor allem zwei als besonders bedeutsam hervorzuheben: die Zerlegung der Gesamttätigkeit in ihre einzelnen Bestandteile, die dann als besondere Verrichtungen erscheinen; und die Vereinigung des Materials, bei der ein und dieselbe Verrichtung gleichzeitig statt nacheinander an gleichartigen Gegenständen ausgeführt wird.

Oder aber das technische Können entwickelt sich zu einer

instrumentalen Technik. Darunter verstehe ich ein solches Verfahren, bei dem zur Herbeiführung des technischen Erfolges irgendwelche Sachdinge, Instrumente, zur Verwendung gelangen. Bei der Gütererzeugung bezeichnen wir diese Instrumente als Arbeitsmittel, die also als dritte Form der Naturbeteiligung (neben Arbeitsgegenstand und Arbeitsbedingung, die *aller* Unterhaltsfürsorge eigentümlich sind) bei der menschlichen Unterhaltsfürsorge zu betrachten sind. Sämtliche Bestandteile des sachlichen Produktionsfaktors können wir auch *Produktionsmittel* im weiteren Sinne nennen und unter ihnen diejenigen als Produktionsmittel im engeren Sinne unterscheiden, die bereits Arbeitsprodukte sind. Wir werden im folgenden, wo nichts besonders gesagt ist, von Produktionsmitteln in jenem weiteren Verstande als dem Inbegriff sämtlicher sachlicher Produktionsfaktoren sprechen.

Genauer angesehen ist das *Arbeitsmittel* (nach der *Marx*schen Begriffsbestimmung) ein Ding oder ein Komplex von Dingen, die der Arbeiter zwischen sich und den Arbeitsgegenstand schiebt, um sie als Machtmittel auf andere Dinge seinem Zwecke gemäß wirken zu lassen. Genauer können wir dann aktive und passive Arbeitsmittel unterscheiden. Marx bezeichnet jene als »die mechanischen Arbeitsmittel, deren Gesamtheit man das Knochen- und Muskelsystem der Produktion nennen kann«; es sind Werkzeuge und Maschinen, die tätig unter der Leitung des Menschen in die neuzuformende Materie eingreifen, während die andere Kategorie der Arbeitsmittel die mehr passive Rolle in der Produktion spielt, als Behälter für Stoffe und Kräfte zu dienen, es sind dies die Kessel, Röhren, Bottiche, Fässer, Körbe, Krüge etc., jene Arbeitsmittel, »deren Gesamtheit ganz allgemein als das Gefäßsystem der Produktion bezeichnet werden kann«.

Ein *Werkzeug* ist ein Arbeitsmittel, das zur Unterstützung der menschlichen Arbeit dient (Nähnadel), eine *Maschine* ist ein Arbeitsmittel, das menschliche Arbeit ersetzen soll, das also das selbst tut, was ohne es der Mensch tun würde (Nähmaschine).

Die umfangreiche *Literatur*, die sich an diese meine Unterscheidung von Werkzeug und Maschine knüpft, veranlaßt mich nicht zu irgendwelcher Aenderung. Wenn man festhält, daß die Begriffe der beiden Arbeitsmittel im Hinblick auf ihre Verwendbarkeit für wirtschafts-wissenschaftliche Erkenntnis gebildet worden sind (und gebildet werden müssen), kann man nicht wohl anders unterscheiden als ich es hier tue: denn nur bei dieser Gegenüberstellung wird das ökonomisch Wesentliche: die Beziehung zur Arbeitsverrichtung als Hauptmerkmal der Begriffe anerkannt.

In der Verwendung von Arbeitsmitteln äußert sich also die erste, ganz bedeutsame Eigenart menschlicher Unterhaltsfürsorge. Es bleibt dabei: Der Mensch ist »ein Werkzeug machendes Tier« (a tool making animal).

Nicht nur in dem äußerlichen Sinne, daß (vielleicht rein zufällig) der Mensch sich des Arbeitsmittels bedient, das Tier nicht. Sondern in dem tieferen Sinne, daß in der Verwendung von Werkzeugen (die hier für alle Arbeitsmittel und alle Waffen stehen) das dem Menschen eigentümliche Gebaren: ein bewußtes Handeln nach Zweckvorstellungen am deutlichsten zum Ausdruck kommt, daß aber auch (was noch bedeutsamer ist) aller Vermutung nach sich dieses besondere Menschtum an dem Werkzeuge in die Höhe gerankt hat. Da dieses es dem Menschen möglich und dann wieder notwendig machte, durch die Entfaltung der rein geistigen Fähigkeiten sich zum Herren der Erde aufzuschwingen.

Um den Begriff der Wirtschaft aufzubauen, genügt nun aber die Einfügung dieses Merkmals — daß der Mensch bei der Gütererzeugung eine Instrumentaltechnik entwickelt hat — in den Allgemeinbegriff der Unterhaltsfürsorge noch nicht. Wir müssen notwendig das Merkmal des Organisatorischen dazu nehmen und das gewinnen wir durch die Analyse der menschlichen Arbeit.

C. Die Arbeit.

I.

Der Mensch lebt, indem er seine Kräfte betätigt. Die menschliche Tätigkeit unterscheidet sich dadurch (oder wird von uns unterschieden) von der tierischen, daß sie ein vernunftgemäßes Handeln, d. h. ein Handeln nach Zwecken ist. Diejenige menschliche Tätigkeit, die einem außer ihr liegenden Zwecke dient, können wir als Arbeit dem Spiel gegenüberstellen, das in sich selbst jenen Zweck findet.

Damit versuche ich, den Begriff der Arbeit nach rein objektiven Merkmalen zu bestimmen. Nur so gewinnt er, scheint mir, die erforderliche Eindeutigkeit, während ihm jede Einfügung subjektiver Momente notwendig etwas Unbestimmtes und Schwankendes gibt. Der meist gegangene Weg, um zu dem Begriffe der Arbeit zu gelangen, führt über die Werturteile der Mühsal einerseits, der Nützlichkeit andrerseits. Jeder Versuch, diese beiden Kategorien eindeutig festzustellen, muß jedoch, eben wegen ihrer Eigenschaft als Werturteile, scheitern. Nach meiner Definition ist also Arbeit ebenso die Tätigkeit, die der Dieb aufwendet, um einen

Einbruch auszuüben, obwohl sie (sozial) schädlich ist, wie diejenige Beschäftigung, die »keine Mühe« macht, wenn sie nur auf einen außer ihr selbst liegenden Zweck gerichtet ist.

Produktivität (oder Ergiebigkeit) der Arbeit nennen wir ihre Fähigkeit, in einer gegebenen Zeit eine bestimmte Menge Güter zu erzeugen; Intensität der Arbeit die Größe des Energieaufwands in einer gegebenen Zeit.

II.

Alle menschliche Arbeit ist gesellschaftliche Arbeit, das Problem der menschlichen Arbeit ist deshalb immer (auch) ein soziologisches.

Gesellschaftlich ist alle menschliche Arbeit in dem Sinne, daß die Arbeit keines Menschen ohne die Arbeit eines andern Menschen möglich ist. Die Menschwerdung hat sich nur im Rahmen einer menschlichen Gemeinschaft vollziehen können und auf der Arbeit aller früheren Geschlechter ruht die Arbeit heute auch des einsamsten Menschen.

Es ist oft mit Recht betont worden, daß Robinson, als er (was nicht einmal in vollem Umfange der Fall war, da er ein Kleidungsstück oder sonst eine Kleinigkeit gerettet hatte) ohne alle Habe an den Strand einer unbewohnten Insel gespült wurde, doch die Erinnerung an viele Kenntnisse und Fertigkeiten als unerläßliche Ausrüstung für seinen Daseinskampf mit auf den Weg bekommen hatte, ohne die er nicht imstande gewesen wäre, sein Leben aufzubauen. Das heißt: nur als kunstvolles Erzeugnis einer Jahrtausende alten Kultur ist ein Robinson denkbar. Diese Verkettung der menschlichen Arbeit in der Zeit besteht also immer; die Verkettung ist entweder eine rein ideelle (erinnerungsmäßige) oder eine materielle: durch Arbeitsprodukte vermittelte. Unsere Arbeit ruht zu jeder Zeit auch auf den Arbeitsprodukten der Vergangenheit. Ist die rein ideelle Verkettung der menschlichen Arbeit in der Zeit kein besonderes menschliches Phänomen, sondern allen Lebewesen gemeinsam, so ist die materielle Verkettung fast ausschließlich den Menschen eigen. Das gilt in noch höherem Grade von der andern Art der Verkettung: der Verkettung im Raum: Immer ist der Erfolg der menschlichen Arbeit an die Arbeit anderer zu seinen Lebzeiten geknüpft. In primitiven Zuständen wird die Arbeit des einzelnen ermöglicht durch die Mitarbeit oder Aucharbeit seiner Genossen in der

Gemeinschaft, in der er lebt. Heute ist, wie Adam Smith es schon ausführlich dargelegt hat, die Arbeit des einzelnen verknüpft mit der Arbeit Tausender und Abertausender, deren Arbeitserzeugnis er sich auf dem Wege des Produktenaustausches zu eigen macht. Es ist nur ein Gradunterschied in dem gesellschaftlichen Charakter der Arbeit, wenn eine bestimmte Arbeit in räumlicher Gemeinsamkeit von mehreren zugleich ausgeführt wird.

III.

Alle menschliche Arbeit, da sie eine gesellschaftliche Tatsache ist, steht unter einer bestimmten Ordnung. Denn ordnungsmäßig muß jede planvolle Tätigkeit sich vollziehen, sobald sie mehrere Menschen miteinander in Verbindung bringt. In der Ordnung wird der Plan objektiviert. Wir sprechen, wenn wir die Ordnung der menschlichen Arbeit im Auge haben, von ihrer Organisation. Der Organisation der menschlichen Arbeit liegen zwei — und nur zwei — Prinzipien zugrunde: die Spezialisation und die Kooperation. Alle andern Möglichkeiten, die menschliche Arbeit in einer bestimmten Weise zu ordnen, sind nur Unterarten dieser beiden Prinzipien.

Ob man diese verschiedenen Möglichkeiten mit besonderen Ausdrücken bezeichnen will oder nicht, wird der einzelne nach seinen Neigungen entscheiden. Neuerdings hat eine sehr weit spezialisierende Nomenklatur wiederum Hellpach vorgeschlagen in seinem Aufsatz, den er im 35. Bande dieses „Archivs" veröffentlicht hat. Mir sagen die einzelnen Ausdrücke und die einzelnen Unterscheidungen wenig; sie verwirren mich eher, als daß sie mir Klarheit geben. Ich bleibe deshalb lieber bei den zwei Kategorien der Spezialisation und Kooperation, die, wie gesagt, alle denkbaren Möglichkeiten der Arbeitsorganisation einschließen. Ganz verfehlt erscheint mir das Beginnen, die objektive Unterscheidung der verschiedenen Organisationsprinzipien in einen irgendwelchen Zusammenhang mit der rein subjektiven Beziehung der menschlichen Natur oder gar des menschlichen Bewußtseins, oder des menschlichen Lust- oder Unlustgefühls zu den Arbeitseinrichtungen zu bringen. Wie eine bestimmte Arbeit auf den Menschen wirkt, ist ein (nebenbei bemerkt psychologisches und nicht soziologisches) Problem ganz für sich.

Unter Spezialisation verstehe ich diejenige Art der Anordnung, welche einem und demselben Arbeiter gleiche, wiederkehrende Vorrichtungen dauernd zuweist. Der Grad der Spezialisation kann außerordentlich verschieden sein. Es war eine Anwendung des Prinzips der Spezialisation, als zuerst die Frauen Frauenarbeit, die Männer Männerarbeit verrichteten, als zuerst die Schneiderarbeit oder die Töpferei dauernd von

demselben Arbeiter ausgeübt wurde, und es ist nur eine gesteigerte Anwendung desselben Prinzips, wenn in der modernen Konfektion eine Arbeiterin ihr ganzes Leben lang nur Hornknöpfe an Männerwesten annäht. Es bleibt sich grundsätzlich ebenso gleich, ob die Teilverrichtung, die ein Arbeiter dauernd vornimmt, durch horizontale oder vertikale Spaltung des vorher vereinigt gewesenen oder gedachten Gesamtarbeitsprozesses entsteht: ob zwischen Schlosserei und Schmiederei oder zwischen Gerberei und Schuhmacherei die Trennung sich vollzieht. Es ist aber endlich für den Begriff der Spezialisation gleichgültig, ob die Spezialisation zwischen Betrieben (worüber sogleich zu reden sein wird) oder innerhalb eines Betriebes erfolgt. In jenem Falle entsteht das, was wir Spezialbetriebe nennen, unter denen es abermals eine außerordentlich mannigfache Gradabstufung gibt, innerhalb deren aber keinerlei irgendwie feste Grenze für eine spezifische Unterscheidung zu ziehen ist.

Die Schmiederei als Ganzes ist ein Spezialbetrieb, verglichen mit der ehemals sie mitumfassenden hausgewerblichen Gesamtproduktion; die Schmiederei ist ein spezialisierter Betrieb, nachdem sich die Schlosserei von ihr geschieden hat; die Werkzeugschmiederei ist innerhalb der so spezialisierten Schmiederei wiederum ein Spezialbetrieb, die Sensenschmiederei innerhalb der Werkzeugschmiederei usw. Statthaft ist es natürlich, bei historischen Betrachtungen einen bestimmten Grad der Spezialisation als fest gegeben anzunehmen, diejenigen Betriebe, die ihn aufweisen, als »Vollbetriebe« und alle nur Teile dieses Vollbetriebes umfassende Betriebe als »Spezialbetriebe« zu bezeichnen. So verfahren wir mit vollem Recht, wo wir die Zersetzungsprozesse des alten »Handwerks« uns klar zu machen haben.

K o o p e r a t i o n ist die Mitwirkung mehrerer an einem Gesamtwerk, das selbst nur durch die konsumtive Verwendung oder gegenständlich bestimmt sein kann. Kooperation k a n n statthaben, wenn die Arbeit nicht spezialisiert ist, sie m u ß statthaben, wenn diese spezialisiert ist. Denn alsdann stellt sie die notwendige Vereinigung der Teilarbeiten her.

Ersichtlich ist, daß Kooperation und Spezialisation alsdann in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie in der organischen Welt oder in der mathematischen Vorstellung Integrierung und Differenzierung. Es steht natürlich nichts im Wege, diese Bezeichnungen auch auf die Organisation der menschlichen Arbeit anzuwenden, vorausgesetzt, daß man sich der rein bildmäßigen Bedeutung der andern Welten entlehnten Ausdrücke jederzeit bewußt bleibt.

D. Der Betrieb.

I.

Wenn wir das große Phänomen: menschliche Arbeit als Ausfluß vernünftigen Tuns denken, so erscheinen uns die tausend verschiedenen Einzelhandlungen zu innerlich zusammenhängenden Komplexen von Tätigkeiten verbunden durch ihre Abhängigkeit je von einem besonderen *Arbeitsplane*. Die Welt der Arbeit gliedert sich also in unserer Vorstellung in ebensoviele einheitlich gestaltete Arbeitsprozesse als Arbeitspläne vorhanden sind. Bei einem höheren Grade von Konsistenz, bei dauerndem Verbundensein einzelner Handlungen zu einem Ganzen sprechen wir von Betrieben. Und wir können genauer als Betriebe bezeichnen: *Veranstaltungen zum Zwecke fortgesetzter Werkverrichtung*.

Betreibt eine Person allein eine Arbeit, bildet sie mit ihrer Werkverrichtung allein den Betrieb, so genügt zur Regelung ihrer Tätigkeit, zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Betriebes ein rein subjektiver Plan. Dieser muß sich aber notwendig in einer Ordnung objektivieren, sobald mehrere Personen ihre Arbeit zu gemeinsamem Wirken vereinigen [2]). Denn damit alsdann die Tätigkeit des einzelnen sich planmäßig einfüge in die Gesamtarbeit, muß sie von vornherein an die richtige Stelle und die richtige Zeit und zur richtigen Art disponiert sein. Es ergibt sich danach stets eine Betriebsordnung; sie mag gedacht, gesprochen, geschrieben, gedruckt sein; sie mag stillschweigend vereinbart oder ausdrücklich erlassen, sie mag autonom oder heteronom für die einzelnen Organe des Arbeitsprozesses sein — das bleibt sich gleich, genug sie ist da.

Die Gesamtaufgabe der Betriebsanordnung, können wir sagen, ist die zweckentsprechende Zusammenfügung der einzelnen Produktionsfaktoren zu einem Ganzen durch ihre richtige Disposition über Raum und Zeit. Im einzelnen bezieht sich die Betriebsanordnung auf folgende Punkte, in denen allen die Einheit der Anordnung nachweisbar sein muß, damit wir von *einem* Betriebe reden dürfen:

a) die *Einleitung* des Arbeitsprozesses; dazu gehört Verfügungsgewalt über Annahme, Anstellung, Entlas-

[2]) Im folgenden drucke ich der Vollständigkeit und des Zusammenhangs halber einige Sätze aus meinem »Modernen Kapitalismus« ab.

sung der Arbeiter in quantitativer wie qualitativer Hinsicht, sowie Verfügungsgewalt über die zur Produktion nötige Werkstätte und die erforderlichen Arbeitsmittel;

b) die Gestaltung des Arbeitsprozesses, d. h. die Bestimmung über den Ort, wo? und die Zeit, wann? gearbeitet werden soll;

c) die Ausführung des Arbeitsprozesses, d. h. die Fürsorge für die tatsächliche Durchführung des vorgezeichneten Planes, für die vorschriftsmäßige Abwicklung des Arbeitsprozesses; mit anderen Worten: auch die Leitung muß eine einheitliche sein, was sich äußerlich in der Identität der leitenden, aufsichtsführenden Organe kundgibt.

Das mag an einigen Beispielen verdeutlicht werden. Ein einheitlich geordneter Betrieb ist in der Regel der Betrieb eines Hausindustriellen. Denn alle drei Anforderungen werden von ihm erfüllt: ad a) er stellt die Arbeitskräfte nach Belieben an, so viel und welcher Art er will; er versieht sie mit den nötigen Arbeitsmitteln, wobei es gleichgültig ist, ob er etwa Werkzeuge und Rohstoffe vom Verleger geliefert erhält, was nur eine vermögensrechtliche Beziehung ausdrückt; er stellt ihnen die Werkstätte zur Verfügung; kurz er ist der Organisator des Arbeitsprozesses, der die Ausführung eines Werkes zum Inhalt hat; ad b) er bestimmt den Ort der Produktion — beispielsweise ob bei ihm oder in einer anderen Werkstatt gearbeitet werden soll —, er bestimmt die Arbeitszeit: Anfang, Ende, Pausen; ad c) er führt die Aufsicht, bei ihm ruht, wie man sagen könnte, die Betriebspolizei. All diese Momente sind einheitlich geordnet in einem hausindustriellen Betriebe, verschieden in den verschiedenen Betrieben. NB. Trotzdem diese den Anstoß zur Produktion möglicherweise von einer Stelle aus, von Einem kapitalistischen Unternehmer erhalten können. Es genügt also die Zuteilung der Arbeit an einzelne Hausindustrielle, auch wenn sie nach einem einheitlichen Plane erfolgt, nicht, um die Einheit eines Betriebes zu konstituieren. Diese heischt nicht nur, so läßt es sich in einem Wort ausdrücken, einheitliche Produktionsleitung, sondern einheitliche Werkleitung[3]). Eben-

[3]) Daß die Betriebseinheit bei der hausindustriellen Organisation nicht von der Gesamtheit der dem Kommando des Verlegers unterstehenden Hausindustriellen, sondern von dem einzelnen Hausindustriellen dargestellt wird, prägt

sowenig genügt dazu die einheitliche kaufmännische Spitze eines »Geschäfts«, d. h. einer Unternehmung: eine Unternehmung, die an ganz verschiedenen Orten je eine Spinnerei, eine Weberei, eine Druckerei etc. hat, ist nicht e i n Betrieb, sondern zerfällt in eine Anzahl Betriebe. Das äußert sich beispielsweise in einer vielleicht völlig verschiedenen Betriebsordnung bei den einzelnen Betrieben: wenn in diesem katholische Feiertage eingehalten werden, in jenem nicht; wenn in diesem eine schikanöse Behandlung der Arbeiter stattfindet, in jenem nicht; wenn in diesem gestreikt wird, in jenem nicht; wenn in diesem ein neues Verfahren eingeführt wird, in jenem nicht; wenn dieser ganz eingestellt wird, jener nicht; wenn in diesem die Arbeitszeit verkürzt oder verlängert wird, in jenem nicht usw. usw.

Genügt danach einheitliche Produktionsorganisation nicht, um die Einheitlichkeit eines Betriebes zu begründen, so ist umgekehrt nicht etwa, wie aus den angeführten Beispielen irrtümlich gefolgert werden könnte, Einheit der Werkstätte immer notwendiges Erfordernis für die Einheitlichkeit eines Betriebes: diese kann auch vorliegen, trotzdem sich der Betrieb an verschiedenen Punkten abspielt. Geschieht dies nacheinander, so dürfte überhaupt kein Zweifel an der Einheit des Betriebes aufkommen; so bei der Arbeit des Störers, der russischen Artele u. dergl. Aber es gilt auch für die gleichzeitige Arbeit an verschiedenen räumlich getrennten Stätten.

Das ist klar, z. B. bei einer vielleicht über dreißig oder vierzig Hektare ausgedehnten Waggonmanufaktur, deren einzelne Werkstätten doch alle unter einer straffen Zentralleitung stehen, trotzdem sie oft halbe Stunden lang auseinander liegen. Aber auch die getrennt liegenden Werke eines Hochofen- und Eisenhüttenwerks k ö n n e n unter Umständen e i n e n Betrieb formieren. Beispielsweise der Hochofen und die Kokerei, oder der Hochofen und das Puddel- oder Schmelzwerk, oder das Stahl- und das Walzwerk usw. Ein Bergwerk, das doch sicher

---

sich uns besonders deutlich ein, wo die hausindustriellen Betriebe sich zu größeren »Zwischenmeisterwerkstätten« auswachsen. Diese oft recht stattlichen Betriebe wird jedermann notwendig als einheitliche, abgeschlossene Individuen ansehen müssen; zumal wenn sie bald für diesen, bald für jenen oder sogar zugleich für mehrere Verleger arbeiten. Das ist auch bei einzelnen Hausindustriellen häufig der Fall: in welchem Betriebe würden sie alsdann arbeiten? oder würde der Heimarbeiter in einen anderen Betrieb eintreten, wenn er die Hosen des einen Verlegers weglegt und die Weste des anderen in Angriff nimmt?!

einen einheitlichen Betrieb bildet, ist seiner Natur nach über mehrere räumlich voneinander getrennte Stätten ausgebreitet. Wenn auch die verschiedenen Arbeitsstellen, die nach einem Förderschacht gravitieren, in diesem auch ihre räumliche Vereinigung finden, so hat doch ein und dasselbe Bergwerk oft mehrere Förderschächte; und außer dem Förderschachte gehören zu dem Betriebe beispielsweise eines Eisenerz- oder Zinkbergwerks noch die Aufbereitungs- und Waschanstalten, die oft stundenweit von der Förderstelle entfernt auf den Halden liegen. Die Bleicherei und Färberei einer Weberei können ganz getrennt von dem Websaale sein und doch mit der Weberei einen Betrieb bilden, ebenso wie die Spulerei, Schererei und Aufbäumerei.

Dann gibt es auch Fälle, in denen die über ein großes Gebiet ganz getrennt arbeitenden Einzelarbeiter doch als Zugehörige zu einem Betriebe angesehen werden müssen, weil sie einer ihren Arbeitsprozeß bis in die Details regelnden — d. h. auch die Interna der Produktion umfassenden — einheitlichen Leitung unterstehen.

Hierhin rechne ich z. B. die von einer Zentrale ausgesandten Malergehilfen, die in den einzelnen Wohnungen ihre Arbeit verrichten; sie erhalten nicht nur den Plan der Produktion, sowie die Details der Ausführung ganz genau vorgeschrieben, sondern sie unterstehen auch der unausgesetzten Kontrolle des reiheumgehenden Malermeisters, haben vorgeschriebene Anfangs- und Endtermine, Pausen usw. So kann auch — wenn es auch nicht, wie oben schon gesagt wurde, die Regel bildet — doch gelegentlich eine Zusammenfassung mehrerer isoliert arbeitender Hausindustriellen zu einem Betriebe erfolgen; sobald nämlich die interne Leitung der Arbeitsverrichtung eine einheitliche wird. Das würde ich beispielsweise behaupten für eine Organisation, wie sie etwa Thun als der älteren Krefelder Seidenindustrie eigentümlich uns geschildert hat. Dort »stellte die Firma bei eintretendem Bedürfnis einen Webstuhl neu in der Wohnung des Meisters auf, ihm wurden dann Gesellen zugeteilt, für deren Beaufsichtigung er einen Teil am Weblohn erhielt. . . . bei schlechtem Geschäftsgange wurde der 5., 4., 3. Stuhl bei den größeren Meistern stillgesetzt und ihnen die Arbeitszeit bestimmt. Eine Kontrolle war in dem Städtchen leicht auszuüben«[4]).

[4]) A. Thun, Industrie am Niederrhein. I (1879), 87 f.

Umgekehrt wiederum können unter einem und demselben Dach, in einer und derselben Stube zwei oder mehrere Betriebe sich abspielen. Ich denke an zwei Nähmamsells oder zwei Sitzgesellen, die in demselben Zimmer doch möglicherweise völlig verschieden geartete und disponierte Arbeitsprozesse verrichten. Aber auch in einem industriellen Etablissement begegnen wir oft abgeschlossenen Arbeitsverrichtungen, die ganz deutlich das Merkmal eines selbständigen Betriebes innerhalb eines andern an sich tragen. Wenn beispielsweise eine mit einem Patent arbeitende Bleicherei in eine Spinnerei eingeschlossen ist, an deren Spitze ein eigens engagierter Sachverständiger steht, die ihre besonderen Arbeitszeiten hat, die bald das Gespinst der einen, bald das der andern Spinnerei bleicht: so müssen wir uns dafür entscheiden, hier einen selbständigen Betrieb zu sehen. Ebenso, wenn wir auf einem Schlachthofe einer Häutesalzerei oder einer Talgschmelze begegnen.

* * *

Was ich hier über die Merkmale ausgesagt habe, nach denen sich die Einheit eines Betriebes oder das Vorhandensein eines selbständigen Betriebes feststellen läßt, hat eine eigenartige Anwendung in der deutschen Rechtsprechung gefunden, die sich mit der Unterscheidung, die das Krankenversicherungsgesetz zwischen »Hausindustriellen« und »Heimarbeitern« traf, auseinanderzusetzen hatte. Jene unterliegen bekanntlich der gesetzlichen Versicherungspflicht nicht, können vielmehr nur durch Ortsstatut ihr unterworfen werden, diese sind nach den Bestimmungen des Gesetzes versicherungspflichtig. Das Gesetz definiert nun in § 2 Nr. 4 »Hausindustrielle« als »selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden«. Indem die Rechtsprechung festzustellen versuchte, was ein »selbständiger« und doch abhängiger Gewerbetreibender sei, konnte sie füglich nichts anderes tun als die Betriebsselbständigkeit als eine besondere Art der Selbständigkeit der ökonomischen Selbständigkeit gegenüberzustellen und den Hausindustriellen vom Heimarbeiter dadurch zu unterscheiden, daß sie ihn als den Inhaber eines eigenen Betriebes, den Heimarbeiter jedoch als im Betriebe des Unternehmers (wenn auch in seiner eigenen Woh-

nung beschäftigt) auffaßte. Die Kenntnis meiner Theorie hätte den Richtern manche unnütze Mühe erspart. Nun freilich, da die Rechtsprechung selbständig und zwar aus der Notdurft des praktischen Lebens heraus zu denselben Ergebnissen gelangt ist wie ich mittels meiner theoretischen Untersuchungen, ist die Uebereinstimmung doppelt wertvoll.«

Das reiche judikatorische Material ist vor einiger Zeit von Professor Stier-Somlo[5]) zusammengestellt worden. Danach ergibt sich folgendes: Ein selbständiger Hausgewerbetreibender im Sinne des KVG. ist: wer mit einiger Freiheit bestimmt, ob er überhaupt Arbeit nimmt, wann er die Arbeit beginnt oder beendet, in welchem Maße er sie aufnehmen und in welcher Nacheinanderfolge er sie ausführen will. Er ist befreit von jeder Disziplin, Leitung und Beaufsichtigung. Er kann auch in der Regel Aufträge von verschiedenen Seiten annehmen, Familienglieder oder andere Personen als Hilfskräfte heranziehen. Dagegen ist der Heimarbeiter nicht selbständiger Gewerbetreibender sondern Lohnarbeiter (Außenarbeiter, detachierter Arbeiter), vom Arbeitgeber persönlich — nicht nur wie der Hausgewerbetreibende wirtschaftlich — abhängig. Er arbeitet zwar in eigener Wohnung oder Betriebsstätte[6]), aber in der Regel aus mehr zufälligen Gründen, so wegen Raummangels in der Betriebsstätte des Arbeitgebers oder wegen besonderen Arbeitsandrangs, wegen unerwarteter Ausdehnung des Betriebes oder persönlicher Behinderung des Arbeiters. Gewöhnlich besteht auch die Befugnis, jederzeit in die Arbeitsausführung einzugreifen, Arbeitszeit und Arbeitsmaß zu bestimmen und zu beaufsichtigen. Ein Fabrikarbeiter, der Arbeit mit nach Hause nimmt, hat keine eigene Betriebsstätte, er bleibt in derselben persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Unternehmer und in der Fabrik und ist daher Heimarbeiter.

Man sieht: was Gesetzgeber bzw. Richter und Rechtsgelehrter hier begrifflich fixieren wollen, ist nichts anderes als was ich Betriebselbständigkeit, Betriebseinheit nenne (im Gegensatz zur wirtschaftlichen Selbständigkeit und Wirtschaftseinheit).

[5]) Stier-Somlo, Deutsche Sozialgesetzgebung. Geschichtliche Grundlagen und Krankenversicherungsrecht. Jena 1906. S. 108 ff.

[6]) Das Wort »Betriebsstätte« sollte hier keine Anwendung finden. Tatsächlich führt Stier-Somlo im weiteren Verlauf seiner Darstellung selbst aus, daß die »Heimarbeit« keine eigene »Betriebsstätte« hat.

Die Bemühungen der Praxis beweisen aber, daß meine Begriffssystematik keineswegs eine wertlose »scholastische Spitzfindigkeit« und »Haarspalterei« ist, sondern zum Verständnis des praktischen Lebens notwendig und fruchtbar sich erweist.

* * *

Die Feststellung, was Ein Betrieb sei, macht in unserer Zeit, in der alle Arbeitsorganisationen einen gründlichen, unausgesetzten Wandel erfahren, große Schwierigkeiten. Wenn wir auch gar nicht einmal an die Vermischung der Betriebs- und Wirtschaftseinheiten (von denen noch die Rede sein wird) denken, so ist es doch in vielen Fällen fast unmöglich, namentlich innerhalb eines großen Werkes die einzelnen Betriebe zu unterscheiden. Jedenfalls habe ich bisher kein besseres Unterscheidungsmerkmal als die Einheitlichkeit der Betriebsordnung entdecken können. Alle Vorschläge, andere Merkmale zu wählen, erscheinen mir der Sache noch weniger zu dienen. So wenn man die Einheitlichkeit des Produkts als Merkmal annehmen will. Da ja die Feststellung dieser »Einheitlichkeit« selbst wiederum die größten Schwierigkeiten bereitet. In einzelnen Fällen mag es angehen: wenn man etwa die Gießerei innerhalb eines Montanwerkes als Einen Betrieb anspricht; oder innerhalb eines Elektrizitätswerkes die Anfertigung von Kabeln oder von Motoren oder von Glühlampen als den Inhalt je Eines Betriebes bezeichnet.

Besonders problematisch wird die Feststellung der Betriebseinheit für die moderne Gewerbestatistik. Wir sehen, welche unendliche Mühe sich beispielsweise die deutschen statistischen Aemter geben, um hier Klarheit zu schaffen. Aber ohne rechten Erfolg. Für ganz bedenklich halte ich den Versuch, die Einheit eines Betriebes mit Hilfe historischer Merkmale festzustellen, wie es in unserer Statistik hie und da geschieht. Also etwa innerhalb Eines Warenhauses so viel einzelne Betriebe zu unterscheiden, als Abteilungen vorhanden sind, in denen die Waren nach der Gepflogenheit selbständiger Detailhandelsgeschäfte zusammengestellt sind: also einen Buchhandlungs-, einen Blumen-, einen Galanteriewarenhandelsbetrieb. Dann kommt man dazu, Ein Warenhaus in ein paar Dutzend Betriebe aufzulösen, während doch offenbar die wichtige Besonderheit dieser neuen Detailhandelsorganisation darin besteht, viele Warengattungen in Einem Betriebe feilzuhalten. Man erreicht mit diesem Prinzip,

daß man die Konstanz oder die Vermehrung der mittleren und kleineren Detailhandelsgeschäfte mit den Ziffern beweist, die die großen Warenhäuser liefern, da diese ja in der Betriebsstatistik alsdann sich als viele Einzelbetriebe darstellen. Unser größtes Berliner Warenhaus ist auf diese Weise aus der Gruppe der Riesenbetriebe ausgeschieden und erscheint an zahllosen Stellen unter den Mittel- und Kleinbetrieben. (Ich glaube, es ist in mehrere Dutzend Mittel- und Kleinbetriebe aufgelöst.) Das geht natürlich nicht an. Darum komme ich immer wieder auf mein gewiß nicht ideales Unterscheidungsmerkmal — Einheit der Betriebsordnung — zurück. Aber vielleicht ist das Bestreben, ein einwandsfreies Kriterium für die Betriebseinheit ausfindig zu machen, fruchtlos, stellt es ein unlösbares Problem, eine sozialwissenschaftliche Quadratur des Zirkels dar. Und wir müssen zufrieden sein, wenn wir wenigstens vermeiden in den schon angedeuteten Fehler zu verfallen: Betriebsgestaltung und Wirtschaftsorganisation zu verwechseln. Um uns davor zu hüten, müssen wir aber wissen, was Wirtschaft ist. Der Erörterung dieses Begriffes wenden wir uns daher zu, sobald wir uns über die verschiedenen Formen der Betriebe Klarheit verschafft haben.

III.

Die sehr verschiedenen Formen, die die Betriebe annehmen können, werden wir uns in ihrer Eigenart am besten verständlich machen, wenn wir als das unterscheidende Merkmal je die besondere Anordnung der Produktionsfaktoren herausgreifen und zwar in der Weise, daß wir vor allem das Verhältnis des einzelnen Arbeiters zu dem Gesamtprozeß und dem Gesamtprodukt uns zu vergegenwärtigen suchen. Denn alle Wesenheit der Betriebsgestaltung tritt letzten Endes in der Besonderheit dieses Verhältnisses in die Erscheinung. Das Verhältnis des Arbeiters zu seinem Werk kann grundsätzlich ein zweifaches sein: entweder Wirken und Werk gehören Einem Individuum eigentümlich an, sind der erkennbare Ausfluß seiner und nur seiner höchstpersönlichen Tätigkeit, sind somit selbst individuell und persönlich (wohlverstanden: soweit es sich um diejenige Arbeit handelt, die sich innerhalb des Rahmens Eines Betriebes abspielt); oder Wirken und Werk sind das gemeinsame, in seinen Einzelteilen nicht als individuelle Arbeit unterscheidbare Ergebnis der Tätigkeit vieler, bestehen nur als Gesamtwirken

und Gesamtwerk, sind also nicht persönlich, nicht individuell, sondern kollektiv, gesellschaftlich. Danach lassen sich die Betriebe in die zwei Gruppen der individuellen und der gesellschaftlichen Betriebe einteilen, je nachdem in ihnen das Produkt als das Werk Eines Arbeiters oder einer Gesamtheit von Arbeitern erscheint.

Eines Arbeiters: Das ist streng genommen nur der Fall im Alleinbetriebe. Man wird aber den Individualbetrieben auch diejenigen zurechnen dürfen, in denen entweder ein paar Arbeiter nebeneinander je ein besonderes Werk verrichten oder in denen der Hauptarbeiter von einigen wenigen Hilfspersonen unterstützt wird: das sind die Gehilfenbetriebe. Nach der Zahl der beschäftigten Personen (dem einzigen Kriterium, das die Statistik kennt) gehören die Individualbetriebe der Kategorie der »Klein«- oder »Mittel«betriebe an, während die gesellschaftlichen Betriebe meist »Groß«betriebe sind.

Unter den gesellschaftlichen Großbetrieben unterscheiden wir die Manufaktur und die Fabrik.

Manufaktur nenne ich denjenigen gesellschaftlichen Großbetrieb, in dem wesentliche Teile des Produktionsprozesses durch Handarbeit ausgeführt werden.

Das Wesen der Manufaktur ist doppelt bestimmt: als Uebergangsform und als selbständige, voll entwickelte Form des gesellschaftlichen Großbetriebes. Im ersten Falle besteht ihre eigentümliche Funktion vornehmlich darin, die Anwendung des maschinellen Verfahrens vorzubereiten. Dieses kann zu fruchtbarer Entwicklung nur gelangen, wenn der Träger der Maschinerie sich zu einem in seinen Organen unbegrenzten Gesamtarbeiter ausgewachsen hat und die Arbeitsverrichtungen schon dermaßen zerlegt und vereinfacht sind, daß sie vom Ingenieur nun der Maschine überwiesen werden können. Beide Vorbedingungen schafft die Manufaktur, indem sie den Produktionsprozeß in einfache Teile zerlegt und die Teilverrichtungen an die einzelnen (Personen-)Organe eines Gesamtarbeiters verteilt. Was die manufakturmäßige Organisation hier leistet, ist also gleichsam die Entgeistigung des Arbeitsprozesses, seine Emanzipation von der lebendigen Persönlichkeit des Individualarbeiters.

Nicht nur völlig anders, sondern geradezu entgegengesetzt ist nun aber die Funktion, die der Manufaktur als selbständiger, voll entwickelter Form des gesellschaftlichen Betriebes zu er-

füllen obliegt. Hier soll sie nämlich nicht die schöpferische Individualität des einzelnen Arbeiters unterdrücken, sondern sie soll ihr gerade erst zur rechten Entfaltung verhelfen. Sie ist in diesem Falle diejenige Betriebsform, welche die Vorteile des gesellschaftlichen Betriebes vereinigt mit dem für bestimmte Leistungen unersetzlichen höchstpersönlichen Schaffen des Individuums. Sie ist alsdann, wollte man sich in weiterer Ausgestaltung der Betriebssystematik gefallen, geradezu die Synthese von gesellschaftlichem und individualem Betriebe, so unvereinbar diese beiden auf den ersten Blick zu sein scheinen.

Ein bekanntes Beispiel für den ersten Typ ist die Stecknadelmanufaktur, die Adam Smith zum Ausgangspunkt seiner Betrachtungen nimmt; während den zweiten Typ etwa die Porzellanmanufaktur oder die Luxusmöbelmanufaktur vertreten. Diesen zweiten Typ könnte man vielleicht geradezu als Kunstmanufaktur bezeichnen.

Fabrik[7]) nenne ich diejenige Form des gesellschaftlichen Großbetriebes, in welchem die entscheidend wichtigen Teile des Produktionsprozesses von der formenden Mitwirkung des Arbeiters unabhängig gemacht, einem selbsttätig wirkenden System lebloser Körper übertragen worden sind. Ihre spezifische Funktion ist die: die durch die Einführung der Maschinerien und des wissenschaftlich chemischen Verfahrens in die Produktion ermöglichte Ueberwindung der qualitativen wie quantitativen Beschränktheit des individuellen Arbeiters in jeweils höchst vollendeter

---

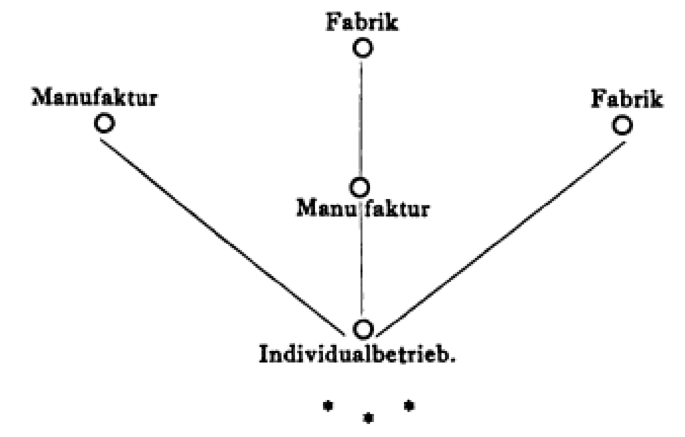
[7]) Den Begriff der »Fabrik« festzustellen, müht sich seit Jahren die judikatorische und gewerbliche Praxis. Dankenswerte Uebersichten über die ganze Streitfrage geben die Schrift des Kgl. Gewerbe-Inspektors Emil Plotke, Fabrik und Handwerk 1903; und die Denkschrift für die Beratungen des Deutschen Handelstages, herausgegeben von der Handelskammer Leipzig u. d. T. »Abgrenzung der Handels- und der Handwerks(Gewerbe-)kammer Organisation oder Fabrik und Handwerk« 1907. Vgl. noch Hugo Riekes, Der Fabrikbegriff in den Jahrb. für N.Oe. III, F. Bd. 24; ferner R. Pape, Beiträge zur Lösung der Frage Fabrik und Handwerk, 1905, und Fabrik und Handwerk. Denkschrift des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages 1908, zit. von ihrem Verfasser Jos. Wilden, in seiner Schrift Handwerk und Industrie, 1912.

Daß alle bisher unternommenen Versuche, den Begriff »Fabrik« für die Praxis zu bestimmen, scheitern mußten, leuchtet auf den ersten Blick ein, wenn man sieht, daß man »Fabrik« und »Handwerk« unterscheiden will, also Kriterien zur Bestimmung einer Betriebsform und einer Wirtschaftsform durcheinander mengt. Die Frage, die man stellt, läuft demnach hinaus auf die Frage: welches ist der Unterschied zwischen Gustav und Gasthof oder zwischen konkav und konkret.

Weise in die Wirklichkeit zu übertragen. Dafür ist in ihr für irgendwelche Entfaltung individuell-persönlichen Wirkens kein Raum mehr.

Durch die Abschnitte bei Marx, die von der Manufaktur handeln, ist es üblich geworden, in dieser Betriebsart eine Uebergangsform zu erblicken, die eine Stufe unvollkommener Entwicklung der Individualbetriebe auf dem Wege zur vollständigen Vergesellschaftung in der Fabrik darstelle. In diesem Sinne sprächen wir dann von einer »Manufakturperiode«, die die Industrie etwa von 1650 bis 1750 durchlaufen haben soll, als es schon gesellschaftliche Großbetriebe aber ohne starke Verwendung von Arbeitsmaschinen und ohne Anwendung des Dampfes gab. Noch täglich aber könnten wir wahrnehmen, daß ein Industriezweig sich in jenem Stadium halbvollzogener Entwicklung befände, wie wir jeden Tag beobachten könnten, daß Industrien aus der manufakturmäßigen in die fabrikmäßige Organisation übergingen. Beides sind unzweifelhaft richtig beobachtete Tatsachen: sowohl jener vorwiegend manufakturmäßige Charakter einer ganzen Geschichtsperiode wie auch die noch heute sich stetig vollziehende Umwandlung von Manufakturen in Fabriken. Beispiele für jene Tatsache sind wichtige große Industrien wie die Weberei mit ihren Hilfsverrichtungen, zahlreiche Eisen verarbeitende Industrien, usw.; Beispiele für diese Tatsache sind in unserer Zeit etwa die Schuhwarenindustrie einige Zweige der Wäschekonfektion u. a.

Trotzdem ist es falsch, hier ein allgemein gültiges »Entwicklungsgesetz« aufstellen zu wollen, wonach der Prozeß der Vergesellschaftung individualer Betriebe sich stets in der Weise vollzöge, daß er das Stadium der Manufaktur durchliefe und im Zustande der Fabrik endigte. Das wäre eine doppelt falsche Annahme. Erstens nämlich braucht ein fabrikmäßiger Betrieb keineswegs immer vorher eine manufakturmäßige Organisation gehabt zu haben. Sehr viele mechanische und die meisten chemischen Fabriken sind hierfür als Belege anzuführen. Zweitens ist es aber nicht richtig, daß die Manufaktur gegenüber der Fabrik stets eine unvollkommene Entwicklungsstufe darstelle. Beide Betriebsformen können vielmehr durchaus gleichwertig nebeneinander bestehen, so daß also die Entwicklung zwei Höhepunkte haben kann: Fabrik und Manufaktur. Der Stammbaum der gesellschaftlichen Großbetriebe sieht demnach so aus:



* * *

Nicht ohne Geist hat J. German (Die Grenzen für die Automatisierung des Produktionsprozesses; Neue Zeit XXI, 2, S. 468 ff.) meine Lehre von den Betriebsformen zu kritisieren unternommen, ohne daß es ihm, deucht mir, gelungen wäre, die Richtigkeit meiner Auffassung zu widerlegen. Die Erläuterung, die ich meinen Worten gebe, wird German selbst davon überzeugen.

German bestreitet 1. daß die Anforderung an individuelle künstlerische Betätigung im Produktionsprozesse grundsätzlich einen Produktionszweig in die Sphäre des manufakturmäßigen Betriebes bannen müsse. Ich selbst hätte zugegeben, daß es bereits Fabriken gebe, die künstlerische Produkte erzeugten. »Also es gibt nicht nur Manufakturen, sondern auch Fabriken in den Kunstindustrien, deren Produktion ein „unersetzliches, höchst persönliches Schaffen des Individuums" zugrunde liegt. In ihm hat der menschliche Geist bereits die Aufgabe gelöst, die Sombart als unlösbar bezeichnet. Will S. zeigen, daß die Betriebsform der Porzellan- und der Kunstmöbelindustrie niemals über die Manufaktur hinausgelangen wird, so muß er beweisen, daß niemals Methoden gefunden werden können, die es ermöglichen würden, daß diese Industrien dem Beispiel der andern schon heute fabrikmäßig betriebenen Kunstindustrien folgen. Diesen Beweis hat Sombart nicht angetreten und damit verbleiben die heutigen Kunstmanufakturen in der Reihe jener Manufakturen, die auch er als Uebergangsformen zum Fabrikbetrieb anerkannt. Um die Sache möglichst klar zu stellen, möchte ich noch betonen, daß jede Kunstindustrie, sei sie nun als Manufaktur oder als Fabrik betrieben, selbstverständlich auf dem individuellen Schaffen des Künstlers beruhen muß. Die entscheidende Frage ist nur die, ob dieses Schaffen innerhalb des individuellen Betriebes verbleiben muß, oder ob es möglich ist, die Arbeit des Künstlers vom Betrieb zu trennen; mit einem Wort, ob alle Kunstindustrie reproduzierend gemacht werden kann. Die Frage ist für wichtige Kunstindustrien bereits zugunsten des reproduzierenden Verfahrens entschieden, es darf daher für andere ohne Beweisführung nicht die Unlösbarkeit behauptet werden.«

German hat den Kernpunkt der Frage ganz vortrefflich herausgeschält. Was ich zur Verteidigung meines Standpunktes nur vorbringen kann, ist dieses: was heute an Kunstmanufaktur besteht, besteht, weil dem Werke bei der Ausführung ein individuelles Gepräge verliehen werden soll. So lange der Geschmack derart ist, daß das kaufende Publikum Werken, die bei der Ausführung individuelles Gepräge erhalten, vor schablonisierten den Vorzug gibt, erfüllt die Betriebsform der Manufaktur eine spezifische Funktion, ist sie nicht die Vorstufe zur Fabrik, sondern selbst höchste Entwicklungsstufe der Betriebsorganisation. Sollte sich der Geschmack einmal ändern, so fiele auch meine Konstruktion zweier höchstvollendeten Betriebsformen in sich zusammen.

Für Menschen heutiger Geschmacksrichtung besteht sie zu Recht und dient sie zur Erhellung und Klarstellung der Wirklichkeit.

German (a. a. O. S. 472 f.) beanstandet 2. meine Systematik der gesellschaftlichen Großbetriebe, weil sie nur deren zwei — Manufaktur und Fabrik — unterscheidet. Es gäbe vielmehr eine »deutlich erkennbare dritte Form des gesellschaftlichen Großbetriebes, die zwischen Manufaktur und Fabrik liegt. Sie ist charakterisiert durch ein Kriterium der Manufaktur, das „handarbeitende Verfahren in entscheidenden Partien des Produktionsprozesses" und durch ein Kriterium der Fabrik, den großen Umfang der Arbeitsmittel.« Dieses Kriterium meint German nämlich, müsse man dem Begriffe der Fabrik hinzufügen.

Ich kann auch diese Einwände gegen meine Theorie nicht als berechtigt anerkennen. Und mir scheint, als ob sie German selbst entkräftet, wenn er fortfährt: »Nunmehr läge die Aufgabe vor, das Wesen der drei Betriebsformen Manufaktur, Zwischenstufe und Fabrik in Definitionen gegen einander scharf abzugrenzen. Diese Aufgabe zu lösen, ist jedoch nicht möglich. Denn das Kriterium, durch dessen Berücksichtigung die Sombartschen Definitionen als ungenügend erkannt wurden, der Umfang an Arbeitsmitteln ist ein Kriterium der Größe. Und die Größe gibt, wie auch Sombart in anderem Zusammenhange

bemerkt, nur graduelle Unterschiede«. Es wird also wohl bei meiner (gewiß unvollkommnen) begrifflichen Zweiteilung sein Bewenden haben müssen, womit keineswegs gesagt sein soll, daß die Germanschen Korrekturen unfruchtbar und überflüssig wären.

Auch die sehr beachtenswerten Ausführungen, die Hugo Riekes (in seinem Aufsatz »Der Fabrikbegriff und die Handwerksorganisation« in den Jahrbüchern für N.Oe. III. F., Bd. 24, S. 185—214) im Anschluß an meine Systematik macht, haben mich, trotz der Anerkenntnis, daß seine Kritik in vielen Einzelpunkten richtig ist, nicht zu einer Preisgabe meines Systems veranlassen können. Eine Auseinandersetzung mit Riekes würde an dieser Stelle zuviel Raum in Anspruch nehmen. Vielleicht bietet sich später eine Gelegenheit dazu.

E. Das Vermögen.

Gleichsam eine Vereinigung der in der Technik enthaltenen Sachbeziehungen und der in der Arbeitsorganisation eingeschlossenen Personenbeziehungen vollzieht sich bei dem Aufbau des Wirtschaftsbegriffes in dem Begriffe des Vermögens, dem wir deshalb noch, ehe wir den der Wirtschaft selber feststellen, eine kurze Betrachtung widmen müssen.

Vom Vermögen strömt, zum Vermögen führt ja der Strom alles Wirtschaftslebens, das wir selbst gar nicht in seiner Eigenart zu fassen vermögen, ohne daß wir zuvor erfahren haben, was Vermögen bedeutet.

In prachtvoller Sinnfälligkeit drückt das deutsche Wort Vermögen eine Menge verschiedenartiger Zustände der Macht aus: es umfaßt alle Möglichkeiten, in denen jemand etwas vermag. Es nähert in unserer Vorstellung die mannigfachen Arten des Machthabens einander, die in fremden Sprachen von einander getrennt sind — pouvoir, power — fortune — und drängt uns daher den gemeinsamen Ursprung aller dieser Arten von Macht auf und damit den verborgenen inneren Sinn sonst veräußerlichter Verhältnisse. Es sagt uns, daß wir es mit demselben Urphänomen zu tun haben: ob wir sagen: dies steht nicht in meinem Vermögen oder dieser Mann hat ein großes Vermögen (schlechthin: im Sinne des Reichtums) oder er hat ein großes Beherrschungs- oder Vorstellungsvermögen oder er ist unvermögend, wobei wir im Zweifel lassen, ob wir sagen wollen: er kann nichts, oder er hat nichts!

Was alles mit dem Worte Vermögen zum Ausdruck gebracht wird, ersehen wir am besten, wenn wir die einzelnen Bedeutungen in ihrer Wesenheit zu erkennen und von einander zu unterscheiden trachten.

Da ergibt sich dann vor allem, daß zwei ganz verschiedene Arten von Vermögen vorerst mal von einander gesondert werden müssen, je nach der letzten Quelle, der die eine oder die andere Art entspringt.

Es gibt ein Vermögen, das ganz und gar auf uns selbst und unsere höchstpersönliche Kraft gestellt ist und daneben ein Vermögen, das uns die Gesellschaft verleiht, dessen Bestand daher auf deren Macht aufgebaut ist. Ich nenne jenes Individual-, dieses Sozialvermögen und meine damit das Folgende:

Das Individualvermögen entspringt der Macht der Persönlichkeit und wird begrenzt durch deren Leistungsfähigkeit allein, reicht soweit also wie die durch keine gesellschaftliche (staatliche) Garantie gesicherte oder unterstützte Macht des einzelnen Individuums reicht. Es kann beruhen in einem persönlichen Können, dann nennen wir es unser Leistungsvermögen: einen Berg zu besteigen oder 3 Flaschen Sekt zu trinken oder eine gute Rede zu halten oder das hohe C zu singen usw. Oder es beruht in einer Verfügungsgewalt über Menschen oder Dinge: dann könnte man es als Herrschaftsvermögen bezeichnen.

Eine Verfügungsgewalt über Menschen und Dinge sage ich; wohlverstanden: die als einzige Quelle die Macht der Persönlichkeit hat.

Also wenn ein Mensch imstande ist über andere zu herrschen, sie zu Leistungen oder Unterlassungen zu zwingen, sie sich dienstbar zu machen allein kraft seiner Schönheit, seiner Größe, seiner Güte. Wie der Hypnotiseur ein rein physiologisches Vermögen über andere hat. Durch direkte Einwirkung von Mensch zu Mensch. Oder auch durch Vermittlung eines Sachvermögens, wenn dieses selbst rein individualer Macht sein Dasein verdankt; also nicht etwa auf irgend einem Rechtstitel, sei es auch das dürftigste Besitzrecht, beruht (als womit es zum sozialen Vermögen werden würde). Solcherart Sachvermögen sind naturgemäß sehr selten: Fafner hat den Nibelungenhort solcherart im Vermögen. Oder ein Dieb eine gestohlene und verborgene Sache (sobald er jedoch etwa einen gestohlenen Schmuck in Geld einlöst und dann mit dem Gelde etwas bezahlt, hat er ein soziales Vermögen gewonnen). Also kann es sich dabei immer nur um das handeln, was die Juristen als Detention bezeichnen und als a-rechtlich qualifizieren.

Das Sozialvermögen ist dem entgegen immer von der Gesellschaft garantiert und schließt stets ein Rechtsverhältnis ein. Daß es ein soziales Leistungsvermögen gäbe, wird man theoretisch nicht bestreiten dürfen. Praktisch ist es bedeutungslos. Praktisch ist vielmehr das Sozialvermögen immer ein Herrschaftsvermögen (denn auch z. B. Patentschutz, Schutz des geistigen Eigentums, die also ein individuelles Leistungsvermögen schützen sollen, begründen doch immer ein Herrschaftsvermögen, insofern sie andere verhindern, etwas zu tun).

Wiederum kann sich das Herrschaftsvermögen unmittelbar auf Personen oder auf Sachen beziehen.

Sozial beherrscht Personen, wen die Gesellschaft (der Staat) dazu ermächtigt. In der Sphäre des öffentlichen Rechtes liegt das soziale Herrschaftsvermögen allem Beamtenverhältnis, aller militärischen Disziplin, allem Polizeiwesen zugrunde, während in der Sphäre das Privatrechts heute das rein personale Herrschaftsvermögen stark beschränkt ist. Im Zeitalter der Sklaverei konnte es sich beliebig auf alle Menschen und alle ihre Lebensfunktionen ausdehnen; heute findet es sich häufiger nur noch in familienrechtlichen Beziehungen: alle elterliche Autorität (soweit sie nicht einem Individualvermögen der Eltern entspringt) ruht auf dem Sozialvermögen, dem von der Gesellschaft mit ihren Machtmitteln sanktionierten Herrschaftsverhältnis zwischen Eltern und Kindern. Dagegen ist das eigentliche Gebiet des Sozialvermögens die Sachbeherrschung. Hier also erscheint es als soziales Sachvermögen und beruht in der durch die Gesellschaft (Staat) gewährleisteten Verfügungsgewalt einer Person über Sachgüter. Das soziale Sachvermögen stellt sich juristisch dar in den verschiedensten Rechtskategorien, nicht etwa nur im Eigentum. Alle Rechtsverhältnisse des Sachenrechtes sowie auch des Obligationenrechtes gehören hierher. Denn in allen handelt es sich am letzten Ende immer darum, daß eine Person die Verfügungsgewalt über eine bestimmte Menge von Sachgütern hat (oder einer andern streitig macht oder erst zu erlangen trachtet oder auf eine andere übertragen oder gegen einen andern Sachgüterkomplex eintauschen oder über sie eine vorübergehende Verfügungsgewalt für sich oder andere feststellen lassen will usw.).

Das ist diejenige Spielart des »Vermögens«, an die wir den-

ken, wenn wir (ohne weiteres) von großen, mittleren und kleinen Vermögen reden, die die fremden Nationen mit einem besonderen Worte (fortune, riches) bezeichnen, die aber (wie aus meinen Ausführungen wohl hervorgeht) in der Tat nichts Wesensanderes darstellt als alle andere Bedeutungen des deutschen Wortes Vermögen auch. Dieser Mann hat ein großes Vermögen heißt: dieser Mann kann auf Grund irgendwelcher Rechtstitel über große Mengen von Sachgütern verfügen und wird hierbei vom Staate geschützt.

Er kann von seiner Verfügungsgewalt (innerhalb sehr weit gesteckter Grenzen) jeden ihm gut dünkenden Gebrauch machen. Sein Vermögen erstreckt sich grundsätzlich auf alle Arten des Gebrauchs. Es besteht sowohl in der Macht, andere in der Benützung eines Gegenstandes zu hindern (z. B. mein Grundstück zu betreten): Ausschließungsvermögen; als auch in der Macht, das Sachgut nach seinem Gutdünken zu nützen: Dispositionsvermögen. Diese Nutzung hinwiederum kann bestehen im unmittelbaren Genuß: die Aepfel, die in einem Garten wachsen, zu essen (vom persönlichen Vermögen hängt es ab: ob mein Magen sie verträgt; ob ich sie, wenn etwa kein dienender Geist zu erreichen ist, selber vom Baume holen kann u. dgl.). Oder aber — worin die Nutzung des sozialen Sachvermögens der Regel nach besteht — ich verwende es, um die Leistungen oder Sachgüter irgend einer anderen Person dafür zu »kaufen« (sagen wir). Sei es zum Zwecke, sie selbst zu konsumieren: wenn ich ein Stück Wurst, eine Eisenbahnfahrkarte, ein Theaterbillet oder ähnliches mit meinem Gelde erstehe. Sei es zum Zwecke, um erst wieder neue Güter damit herzustellen: Ankauf von Produktionsmitteln und Arbeitskräften. Wir sprechen in diesem letzten Falle von Produktivvermögen; in den beiden ersten Fällen von Konsumtivvermögen.

(Daß letzten Endes auch in der »Sach«beherrschung nur eine Personenbeherrschung steckt, weiß jeder Jurist. Auch ein »Sachen«recht begründet nicht ein Rechtsverhältnis zwischen einer Person und einer Sache, sondern zwischen Personen. Selbstverständlich.)

Was den Begriff des »Vermögens« von allen Rechtsverhältnissen unterscheidet, ist dieses: daß die im »Vermögen« begründete Herrschaftsgewalt dem Berechtigten die endgültige Verfügung über die der Herrschaft unterliegenden Gütermengen

gewährt. Insofern umfaßt das »Vermögen« die Fähigkeit, zu dem Gegenstande in ein Rechtsverhältnis, welches immer es sei, aber auch in ein physisches Verhältnis, welches immer es sei, beliebig zu treten. Kraft der in meinem »Vermögen« eingeschlossenen Befugnisse kann ich auch dritten Personen so viel mir gut dünkt Rechte auf die Sache einräumen: selbst das Eigentum. Das geschieht beispielsweise mit Notwendigkeit in der Rechtsform des Darlehns. Hier erlangt der Schuldner Eigentum an dem Gelde, das zum Vermögen des Gläubigers gehört. Der Umfang unseres Vermögens wird also festgestellt durch die Reichweite unseres Eigentumsrechts zuzüglich unserer Forderungen, abzüglich unserer Schulden. (Wenn ich hier von Geld und Kredit gesprochen habe, so geschah es natürlich nur, um jedermann vertraute Beispiele zu wählen. Die mit den Beispielen verdeutlichten Tatbestände können in jeder Gestaltung des Wirtschaftslebens wirklich werden, gehören also zu den Elementarerscheinungen.)

F. Die Wirtschaft.

I.

Auf den ersten Blick erscheint es sehr leicht, den Bereich des Wirtschaftlichen als einen bestimmten Umkreis menschlicher Tätigkeiten oder Beziehungen begrifflich abzugrenzen, indem man als wirtschaftliche alle diejenigen Tätigkeiten oder Beziehungen bezeichnet, die der Unterhaltsfürsorge ihre Entstehung verdanken. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diesem Produktions- oder Reproduktionsprozesse ein großer Teil auch der menschlichen Arbeit nicht nach freier Wahl sondern zwangsweise gewidmet ist. So wird man diese Arbeit als wirtschaftliche Tätigkeit, die sich aus ihr ergebenden Beziehungen als wirtschaftliche Beziehungen, den Inbegriff dieser Tätigkeiten und Beziehungen als den Bereich der menschlichen Wirtschaft ansprechen dürfen.

Das tat man denn wohl auch, als man über das Phänomen »Wirtschaft« nachzudenken begann. Wirtschaften im ursprünglichen (natürlichen) Verstande heißt: sich seinen Unterhalt beschaffen, heißt: für seines Leibes Nahrung und Notdurft Sorge tragen. In diesem Sinne umfaßt der Begriff alle Bewußtseinsinhalte ebenso wie alle tatsächlichen Vorgänge in der Außen-

welt, alle Zwecksetzung wie alle Mittelwahl, die mit der Bewältigung jener Aufgabe in Verbindung stehen.

Die wirtschaftliche Tätigkeit fand ihren natürlichen Mittelpunkt in der Eigenwirtschaft einer Verwandtengruppe: in dem οικος; ihre natürliche Einheit in dem Willen des Hausvaters, aus dem auch die selbstverständliche Ordnung (νομος) floß. So daß sich der Begriff der Wirtschaft, als er zum ersten Male gedacht wurde, in dem Sinn der οικονομια zwanglos ergeben mußte. Die οικονομια umfaßte ebenso die Fürsorge des Hausvaters für seinen und der Seinen Unterhalt: die Anordnungen, die er traf, um Schafe zu züchten, Wein zu keltern und Wolle zu spinnen, seine Maßregeln zur Kindererziehung und Sklavenbehandlung; seine Einkäufe und Verkäufe wie etwaigen Vertragsschlüsse wie alle ausführende Tätigkeit: das Pflügen und Ernten, das Spinnen und Weben, das Aufspeichern und Zuteilen.

So dachten Xenophon [8]) und Aristoteles den Begriff der Wirtschaft, so aber auch noch die alten Kameralisten, die alle von der Vorstellung eines fürsorgenden Hausvaters ausgehen, aus dessen Entschließungen die ganze Fülle der Maßnahmen zur Unterhaltsfürsorge fließt. Der antike οικος hatte sich nur bei ihnen zur Haushaltung des Landesherrn erweitert, in dem Finanz- und Staatswirtschaft noch ungetrennt nebeneinander ruhten.

Mit der fortschreitenden Auflösung der urwüchsigen Wirtschaftsverfassung wurde der ihr entsprechende Begriff selbstverständlich bedeutungslos. Er genügte nicht mehr, als die ehemals komplexe Tätigkeit der Hausgenossen in ihre einzelnen Bestandteile auseinanderfiel, als die leitende Arbeit sich von der ausführenden trennte, als die Einzelwirtschaft in regelmäßige Beziehungen zu fremden Wirtschaften trat und selbst zu ihren Organen wechselnde Beziehungen einging. Aus der ursprünglich einheitlich erscheinenden Tätigkeit der Unterhaltsfürsorge treten immer deutlicher zwei ganz und gar voneinander verschiedene Bestandteile hervor: die Anknüpfung von Rechtsbeziehungen einerseits und die Sachbearbeitung andererseits. Beide wurden

---

[8]) »Wir hatten also gefunden, sagte Sokrates, daß Hauswirtschaft der Name einer Wissenschaft ist und daß diese den Menschen befähigt, sein Hauswesen zu fördern. Unter Hauswesen aber verstanden wir das Gesamtvermögen; als solches betrachten wir das, was einem jeden nutzbringend für seine Lebensführung ist, nutzbringend endlich erschien uns das, was einer zu gebrauchen versteht.« Oeconomicus. 6. Kapitel deutsch. von M. Hodermann.

in dem Maße gesonderter Beachtung wert, als sie verwickelter wurden; sie wurden damit zum Gegenstande besonderer Wissenschaften: der Rechtswissenschaften und der Technologie. In jeder Erscheinung, die man ehedem als »wirtschaftliche« angesprochen hatte, weil sie einen Teil der Unterhaltsfürsorge gebildet hatte, die auch heute noch der naive Mensch als »wirtschaftliche« ansieht, erkannte der tiefer dringende Blick immer zwei scharf voneinander getrennte Bestandteile: ein Rechtsverhältnis und eine technische Betätigung, neben denen zunächst gar nichts anderes übrig bleibt, die vielmehr als Form und Inhalt eines früher einmal Wirtschaft genannten Erscheinungskomplexes vor unsern Augen sich darstellen. Der richtige Titel des Stammlerschen Buches müßte lauten: Technik und Recht. Denn tatsächlich löst sich alles gesellschaftliche Leben (nicht nur das Wirtschaftsleben) in diese beiden elementaren Bestandteile auf, die im Verhältnis von Inhalt und Form wohl gedacht werden können.

Aber wo blieb die Wirtschaft? Läßt sich irgendwo in der Welt, läßt sich insbesondere innerhalb der Unterhaltsfürsorge ein Phänomen aufweisen, das nicht ein Rechtsverhältnis, nicht Technik, sondern Wirtschaft (ein anderes Drittes) wäre? Ich glaube nicht. Ich bin durch viele Fabriken, durch viele Häfen und Bahnhöfe, durch viele Banken und Börsen, durch viele Schuppen und Kontore gegangen und fand immer nur Technik: immer nur Sachbehandlung durch einzelne Menschen, die (wenn ich sie fragte) durch irgend ein Rechtsverhältnis miteinander verbunden waren.

Wirtschaftliche »Tätigkeit«? Technik. Wirtschaftliche »Beziehungen« von Menschen untereinander? Rechtsbeziehungen (oder andere Bindungen rechtsähnlicher Natur).

Was heißt »Garn produzieren«? Vertragsabschluß zum Ankauf der Baumwolle; Verladung der Baumwolle in ein Schiff, in einen Waggon; Herrichtung von Spinnmaschinen, auf denen man die Fasern zu Fäden dreht; Vertragsabschluß mit Angestellten und Arbeitern, diese Spinnmaschinen zu bedienen; Vertragsabschluß zum Verkauf des fertigen Garns.

Was heißt »Getreidehandel«? Vertragsabschluß zum Zweck des Erwerbs des Eigentums an einer Partie Getreide; Einfüllung des Getreides in ein Schiff, in einen Elevator, Transport auf einen Schuppen, Umschaufeln, Einpacken in Säcke, Aufladen der

Säcke auf einen Wagen, Transport zur Mühle; Vertragsabschluß zwecks Verkaufs an den Müller; Ausstellung einiger Urkunden mittels Feder und Tinte, Abfassung einiger Briefe mittels der Schreibmaschine, Ausfegen, Heizen und Beleuchten des Kontors. — Nichts, aber auch rein gar nichts bietet sich dem Beobachter dar als Technik und Recht. Und ich habe nie gewußt, welche »wirtschaftlichen« Dinge ich meinen Studenten zeigen sollte, wenn ich mit ihnen ein Bergwerk oder einen Hafen besichtigte.

Aber es gibt doch wohl einen selbständigen Begriff des Wirtschaftlichen neben Technik und Recht; heute mehr denn je? Gewiß. Nur hat er eine völlig neue Prägung erfahren. Er drückt nicht mehr die realen Vorgänge der Sachbehandlung, nicht mehr die Beziehungen zwischen den handelnden Personen aus, sondern was? Etwas im Bereiche der Unterhaltsfürsorge, was nicht Technik und nicht Recht ist. Ich will es bezeichnen als einen Bewußtseinsinhalt: nämlich die gedankliche Inbeziehungsetzung von Technik und Recht, die Ausrichtung technischer und rechtlicher Verhältnisse auf einen gedachten Zweck (die Unterhaltsfürsorge), also einen Gesichtspunkt der Betrachtung. Wirtschaften heißt die in unserem Bewußtsein zur Idee der Unterhaltsfürsorge sich vollziehende Zusammenfassung von Technik und Recht.

Mit dieser rein spiritualistischen Begriffsbestimmung des wirtschaftlichen Tatbestandes als eines rein innerlichen Seelenvorganges werden Technik und Recht in das Verhältnis des Mittels zum Zweck versetzt, während als das spezifisch Wirtschaftliche die subjektive Ausrichtung von Denken und Handeln auf den Zweck der Unterhaltsfürsorge (Güterbeschaffung oder Güterverzehr) angesehen wird. Diese Begriffsbestimmung ermöglicht aber auch allein, Technik und Recht von der Wirtschaft zu trennen.

Aus dieser Begriffsbestimmung des Wirtschaftlichen ergibt sich also, daß eine und dieselbe Vornahme, eine und dieselbe Erscheinung als wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich qualifiziert werden können, je nach dem Zwecke, mit dem sie in Verbindung gesetzt werden. Eine Bergbesteigung ist für den Sportsmann nicht, wohl aber für den Führer; ein Pferderennen für den Herrenreiter nicht, wohl aber für den Jokey eine »wirtschaftliche Tätigkeit«. Wenn im »Fliegenden Holländer« wirklich Garn gesponnen würde, so wäre die Vornahme des Garnspinnens

ebensowenig eine »wirtschaftliche« wie es die Arbeit der Knaben ist, die im »Handfertigkeitsunterricht« Stühle oder Körbe herstellen. Umgekehrt wird eine von aller Güterherstellung fernab liegende Handlung — wie eine Theateraufführung, eine kirchliche Feier, eine Krankenbehandlung — in dem Augenblick in den Nexus des Wirtschaftlichen hineingezogen, in dem sie auf den Zweck der Unterhaltsfürsorge ausgerichtet wird: sei es, daß sie ihrem Veranstalter zum Erwerbe von Sachgütern dient, sei es daß Sachgüter für die Inanspruchnahme der in ihr eingeschlossenen Leistung hingegeben werden, mit denen dritte Personen unterhalten werden sollen, sei es daß man ihres materiellen Substrats (des bei jeder noch so idealen Handlung erforderlichen Sachgüterbestandes) gedenkt und dessen Beschaffung, Ersetzung, Erhaltung zum Gegenstande der Fürsorge macht. Unter dem Gesichtspunkt des Güterverzehrs (der natürlich auch ein Bestandteil der Güterbeschaffung ist) trägt jede Veranstaltung einen »wirtschaftlichen« Charakter.

II.

Absichtlich habe ich bisher ganz vag von einem Inbeziehungsetzen von Technik und Recht zur Unterhaltsfürsorge als dem Inhalt des Wirtschaftens gesprochen. Nun müssen wir dieser Vorstellung etwas mehr Leben und Inhalt geben, indem wir genauer zusehen: wer diese Inbeziehungsetzung vornimmt, welcher besonderen Art sie ist. Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten: die Inbeziehungsetzung kann entweder als eine transzendental-teleologische oder als eine immanent-kausale gemeint sein. Im ersten Falle wird sie außerhalb des Kreises der wirtschaftenden Personen vorgenommen, im andern Falle von diesen selbst.

Sehr verbreitet ist die Gepflogenheit, die Wissenschaft der Nationalökonomie selbst mit der Vornahme jener Inbeziehungsetzung zu belasten, indem man als die besondere Aufgabe dieser Wissenschaft die Ausrichtung aller technisch-rechtlichen Bestandteile der menschlichen Unterhaltsfürsorge auf bestimmte Gemeinschaftsideale bezeichnet. Alle klassischen und ein guter Teil der heutigen Nationalökonomen verfahren so. Man nennt das: den volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt eines Unterhaltsfürsorgephänomens hervorkehren. Logischerweise erschöpft sich bei dieser Betrachtungsweise die Wirtschaftswissenschaft in der

Aufstellung von Regeln, wie die Unterhaltsfürsorge gestaltet werden müsse, damit den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werde. Mir scheint diese wissenschaftliche Behandlung des Wirtschaftsproblems zwar am Platze, wo man Richtlinien für eine Wirtschaftspolitik aufstellen will; ungeeignet aber zum Zweck einer Erkenntnis der wirtschaftlichen Tatsächlichkeit, um die es uns doch zunächst und vor allem zu tun ist.

Wollen wir die empirische Wirtschaft erklären, so müssen wir uns angelegen sein lassen, den in dieser wirkenden Kräften auf die Spur zu kommen und müssen deshalb unser Augenmerk in erster Linie auf das Verhalten der die Gestaltung des Wirtschaftslebens tatsächlich bestimmenden Personen, die wir als Wirtschaftssubjekte bezeichnen wollen, richten: in dem Bewußtseinsinhalte der Wirtschaftssubjekte liegt das Konstruktionszentrum des Wirtschaftsbaus, dessen Systematik immer nur von hier aus wird begriffen werden können. Wir müssen also auch Gedanken und Entschließungen wirtschaftlicher Natur uns näher ansehen, die diese entscheidenden Personen zur Vornahme ihrer Handlungen bestimmen. Da ist denn nun zunächst der Versuche zu gedenken, die Wirtschaftsgesinnung einheitlich für alle Möglichkeiten wirtschaftlichen Verhaltens zu bestimmen, indem man so etwas wie das Walten eines »ökonomischen Prinzips« als den spezifischen Inhalt der wirtschaftlichen Denkweise bezeichnete: Erzielung eines möglichst hohen Nutzeffektes mit einem möglichst geringen Aufwande mache den Inhalt der wirtschaftlich zu qualifizierenden Vornahmen aus.

Dieser Ansicht ist entgegenzuhalten:

1. daß die längste Zeit die menschliche Unterhaltsfürsorge ohne Beachtung, ja mit subjektiv wie objektiv deutlicher Nichtachtung dieses Prinzips betrieben worden ist, daß es vielmehr erst ein besonderes Kennzeichen kapitalistischer Wirtschaft ist, jenes Prinzip nach Möglichkeit zur Anwendung zu bringen;

2. daß das ökonomische Prinzip keineswegs auf die Sphäre der Unterhaltsfürsorge beschränkt ist, daß vielmehr jede menschliche Vornahme nach ihm gestaltet werden kann und gestaltet wird: jeder moderne Ingenieur konstruiert seine Maschine nach diesem Prinzip, Künstler schaffen ihre Kunstwerke danach, Philosophen denken die Welt nach ihm und so fort.

Will man die Gefahr vermeiden, entweder nichtssagende

Gemeinplätze zu formulieren oder aber besondere historische Zwecksetzungen für allgemeine auszugeben, so muß man zu der Erkenntnis vordringen: daß die Vorstellungen und Wollungen der Wirtschaftssubjekte, aus denen ihre auf die Unterhaltsfürsorge gerichteten Handlungen entsprangen, zu verschiedenen Zeiten grundverschieden gewesen sind und muß als die erste und eine der vornehmsten Aufgaben der Wirtschaftswissenschaft diejenige betrachten, diese historisch wandelbaren Gedankenrichtungen und Entschließungen in ihrer Eigenart festzustellen. Das Problematische ist dieses: daß natürlich zu allen Zeiten das Ziel der Unterhaltsfürsorge für die Menschen im ganzen objektiv dasselbe war, daß aber dieses Ziel erreicht ist durch jeweils ganz verschiedene Vorgänge im Bewußtsein der Wirtschaftssubjekte; daß wir gleichsam Zwischeninstanzen in dem Streben, den Unterhalt zu beschaffen, in den Bewußtseinsinhalten jener aufzusuchen und festzustellen haben, wie das objektive Ziel der Unterhaltsfürsorge auf dem Umwege oft ganz anders gearteter subjektiver Zwecksetzungen erreicht worden ist.

Ich nenne die das Verhalten der Wirtschaftssubjekte bestimmenden Vorstellungen und Grundsätze die Wirtschaftsprinzipien, deren Eigenart also die besondere Art und Weise bestimmen, wie jeweils Technik und Recht mit dem Zweck der Unterhaltsfürsorge in Beziehung gesetzt werden.

III.

Das erste Gebilde, das uns, wenn wir von der Zwecksetzung der Wirtschaftssubjekte unsern Ausgangspunkt nehmen, deutlich vor Augen tritt, ist die Wirtschaftseinheit oder »die Wirtschaft« (als Individualwirtschaft) schlechthin. Darunter können wir verstehen: den Inbegriff der Vornahmen und Einrichtungen, die von einem Wirtschaftssubjekte zur Durchführung seines Planes getroffen werden. Um die in den Wirtschaftsprinzipien zum Ausdruck kommenden Zwecke zu verwirklichen, muß eine zweckentsprechende Betätigung stattfinden, muß eine sinngemäße Organisation geschaffen werden, die immer einen doppelten Inhalt wird haben müssen: Herstellung von Beziehungen zwischen Personen und Herstellung von Beziehungen zwischen Personen und Sachen. Dabei ergeben sich regelmäßig wiederkehrende Vornahmen der Wirtschaftssubjekte und ihrer

Organe, der von ihrem Willen abhängigen Personen; es entstehen bestimmte typische Beziehungen von Menschen zueinander: eine Summe von Rechtsverhältnissen, Sitten und Gebräuchen ergibt sich, die wiederum eine Summe bestimmter Vornahmen einschließen. Die Art und Weise der Sachbehandlung erfährt eine bestimmte zweckgemäße Regelung: eigenartig gestaltete Arbeitsprozesse bilden sich aus usw.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob das, was hier als Wirtschaft beschrieben wird, gleichbedeutend sei mit dem Begriff des »Betriebes«, wie er im vorigen Abschnitt entwickelt wurde. Doch scheint das nur so. In Wirklichkeit sind Wirtschaftseinheit und Betrieb zwei durchaus verschiedene Begriffe. Gemeinsam haben beide, daß ihnen *keine* aufweisbare Realität entspricht, daß sie beide aus ordnenden Gedanken gebildet sind. Ebensowenig wie ich jemandem einen Betrieb zeigen kann, kann ich ihm eine Wirtschaft zeigen. Beides sind Begriffe, in denen eine bestimmte Anzahl von Zwecken, Handlungen, Einrichtungen als Einheit gedacht werden. Aber der Gesichtspunkt, unter dem die Inbeziehungsetzung erfolgt, ist verschieden. Dort ist es die Werk*verrichtung*, die Sachbehandlung; hier die Werk*verwertung*. Ich nenne die Wirtschaft darum eine Verwertungsgemeinschaft, den Betrieb eine Arbeitsgemeinschaft. Beides kann äußerlich zusammenfallen, das heißt: es kann äußerlich derselbe Kreis von Veranstaltungen und Vornahmen sein, die zu einer Einheit, dort einer Wirtschaft, hier eines Betriebes zusammengefaßt werden; dann sind die beiden Begriffe nur durch den verschiedenen Geist unterschieden, aus dem sie geboren wurden. So ist ein οικος alten Stils, eine sich selbst genügende Familie ebenso Eine Wirtschaft wie Ein Betrieb, je nachdem ich sie als Verwertungs- oder Arbeitsgemeinschaft *betrachte*. Ebenso häufig aber — und in den modernen Organisationen des Wirtschaftslebens immer häufiger — fallen Wirtschaftseinheit und Betriebseinheit nicht zusammen, wie ein Blick auf unsere Umgebung alsobald deutlich macht.

Eine Bergwerksunternehmung stellt sich dar: erstens als ein Bergwerksbetrieb, das heißt eine zweckmäßige Veranstaltung zur Gewinnung von Steinkohle. Dieser Betrieb, diese Werkgemeinschaft ist eine organische Einheit für sich, die sogar heute dieser, morgen jener Unternehmung gehören kann. Diese Unternehmung, das heißt die unter wirtschaftlichem Gesichtspunkte

gebildete Einheit umschließt neben dem Bergwerksbetrieb: zweitens einen Kontorbetrieb, den man vielleicht auch einen Wirtschaftsbetrieb nennen könnte, weil er alle der Verwertung dienende Arbeiten umfaßt. Es ist eine Organisation zum Zwecke des Briefeschreibens, zum Abhalten persönlicher Konferenzen, zur Anlage von Geschäftsbüchern, zum Empfang und zur Auszahlung von Geldbeträgen usw. Die Verbindung zwischen Bergwerksbetrieb und Kontorbetrieb, ihre Zusammenfügung zu einer höheren Einheit vollzieht die kaufmännisch-technische Leitung des Unternehmers, dadurch, daß sie beide Betriebe dazu verwendet, um Geld zu erwerben.

Ein Theater ist ein in sich abgeschlossener künstlerischer Betrieb, der an sich überhaupt keinen wirtschaftlichen Charakter trägt. Er kann aber einen Bestandteil eines Theaterunternehmens bilden, wenn er dazu dienen soll, einem Konsortium von Geldleuten Gewinn zu bringen. In dem Einen Theaterunternehmen werden dann außer dem Theaterbetrieb noch zahlreiche andere Betriebe, das heißt Veranstaltungen zur Werkverrichtung eingeschlossen sein: wieder ein Kontorbetrieb, vielleicht noch ein Restaurationsbetrieb, eine Werkstatt zur Herstellung der Kostüme etc. etc.

Ein modernes Konfektionshaus umschließt folgende Betriebe: einen Kontorbetrieb, wo Bestellungen empfangen und ausgegeben werden; einen Lagerbetrieb, wo die fertigen Waren aufgestapelt werden; meist einen Detailverkaufsbetrieb, einen Laden (der aber gelegentlich auch fehlt); eine größere Reparatur- und Anpassungsschneiderei, endlich die lange Reihe der kleinen Hausindustriebetriebe, in denen die Kleider angefertigt werden. Die »wirtschaftliche« Einheit all dieser technisch selbständigen Betriebe wird durch den kapitalistischen Zweck des Geldverdienens hergestellt.

Ein Konsumverein umspannt einen oder zahlreiche Verkaufsbetriebe in den offenen Läden, die er hält; daneben einen kaufmännischen Betrieb; einen Lagerbetrieb und je nachdem mehr oder weniger Produktionsbetriebe: eine Bäckerei, eine Schuhmacherei etc. Es wäre ebenso falsch, die organische (Betriebs-) Einheit je der Schuhmacherei und der Bäckerei zu leugnen oder ihre (Betriebs-)Verschiedenheit gegeneinander wie es unrichtig wäre, die (Wirtschafts-)Einheit aller dieser technischen Veranstaltungen in der Verwertungsgemeinschaft nicht aner-

kennen zu wollen. Sachgemäß sagt der § 3 der deutschen Gewerbeordnung: »Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in verschiedenen Betrieben oder Verkaufsstätten.«

Die Wesensunterschiedlichkeit von Wirtschaft und Betrieb tritt in der Tatsache besonders deutlich hervor, daß ein und dieselbe Betriebsform ganz verschieden gearteten Wirtschaftsverfassungen angehören kann, umgekehrt aber in einer und derselben Wirtschaftsform ganz verschiedene Betriebsformen zur Anwendung gelangen können.

Die Hauswirtschaft hat Klein- und Großbetrieb umschlossen (man erinnere sich der Oikenwirtschaften im Altertum und Mittelalter!); das Handwerk nicht minder (Baugewerbe!); und ebenso bedient sich die kapitalistische Unternehmung abwechselnd für ihre Zwecke des Kleinbetriebes, wie des Großbetriebes, bald als Manufaktur, bald als Fabrik. Umgekehrt kann, wie gesagt, eine und dieselbe Betriebsform den verschiedensten Wirtschaftsformen angehören: beispielsweise die Fabrik als eine Form des Großbetriebes ebenso gut in der erweiterten Eigenwirtschaft, wie in der kapitalistischen Unternehmung, wie in der genossenschaftlichen Produktion, wie in der Gemeinwirtschaft ihren Platz finden. Mit andern Worten: es können verschiedene Zwecke (wie sie den Wirtschaftsformen zugrunde liegen) mit den gleichen Mitteln (einer und derselben Betriebsform) verwirklicht werden; und verschiedene Mittel können demselben Zwecke dienen.

Von wie einschneidender Bedeutung die Unterscheidung zwischen Wirtschaft und Betrieb für die Beurteilung wirtschaftlicher Zusammenhänge ist, möge die eine Tatsache erweisen, daß eine bestimmte Betriebsform — sage die Fabrik — ganz verschieden zu werten ist, je nachdem sie beispielsweise kapitalistischen oder gemeinwirtschaftlichen Zwecken dient, daß man also gar nicht von der Leistungsfähigkeit einer bestimmten Betriebsform spricht, wenn man etwa die Arbeitsresultate einer kapitalistisch geleiteten Fabrik ins Auge faßt — z. B. Lieferung von Schleuderware — es vielmehr dabei mit den verschiedenen Zwecksetzungen verschiedener Wirtschaftsformen zu tun hat.

IV.

Es ist nun auf den ersten Blick ersichtlich, daß die Gestaltung der Wirtschaften außerordentliche Man-

nigfaltigkeiten aufweisen kann; denn Verschiedenheiten der Organisation können durch die Sonderheit der folgenden Punkte bewirkt werden:

1. Die Eigenart des Verwertungszweckes. Nicht nämlich der Zweck der Güterherstellung, des Güterabsatzes, der Dienstvermittlung oder was sonst Inhalt einer (Produktions- im Gegensatz zur Konsumtions-)Wirtschaft bilden kann, sondern die hinter diesen Tätigkeiten liegenden Zwecke, die ich die Verwertungszwecke nenne, entscheiden über Art und Form der Organisation einer Wirtschaft. Daß diese, obwohl letzten Endes alle in dem Streben der Unterhaltsfürsorge verankert, doch als Bewußtseinsinhalt der Wirtschaftssubjekte sehr verschieden sein können, wurde schon gesagt. Je nachdem Stiefel zum eigenen Gebrauch oder Stiefel für den Gebrauch eines Kunden oder Stiefel für eine Armeeverwaltung oder Stiefel zum Zwecke des Geldverdienens angefertigt werden, entstehen verschieden geartete Produktionswirtschaften. Insbesondere macht es einen großen Unterschied aus und wird bestimmend für den Gesamtcharakter der wirtschaftlichen Organisation: ob der wie wir sagen können subjektive Verwertungszweck die Beschaffung eines bestimmten Quantums eigengearteter Gebrauchsgegenstände ist, mit denen ein quantitativ umschriebener, qualitativ gefärbter Bedarf gedeckt werden soll; oder die Gewinnung einer großen Menge von Tauschwerten, d. h. Gütern in ihrer qualitätslosen, rein quantitativ bestimmten Form, dem Gelde. Ich nenne alle jenem Zwecke dienenden Wirtschaften Bedarfsdeckungswirtschaften, diese Erwerbswirtschaften.

Aber eine bunte Mannigfaltigkeit ergibt sich gar erst, wenn wir alle möglichen Anordnungen und Einrichtungen uns vergegenwärtigen, die durch die Organisation der Wirtschaft ins Leben gerufen werden. Diese bestimmt:

2. die Art und Weise, wie die für die Produktion notwendigen Faktoren — Produktionsmittel und Arbeitskräfte — zu produktiver Tätigkeit herangezogen werden: ob beispielsweise die Arbeitskräfte als Familienangehörige dem Befehle des Familienoberhauptes folgend zur Arbeit kommen; oder ob sie als Fremde zwangsweise herbeigeschleppt werden; ob sie von der staatlichen Obrigkeit in einer Gesellschaft freier Menschen zu bestimmten Arbeiten designiert werden; ob sie als gleichberechtigte Genossen sich zu gemeinsamer Arbeit verab-

reden; ob sie als Ware auf dem Markte gekauft; ob als Gehilfen gegen Entgelt vielleicht nach obrigkeitlich festgestellten Taxen angeworben werden usw.;

3. die Art und Weise, wie die bei der Produktion mitwirkenden Personen Einfluß ausüben auf die Gestaltung und den Gang jener. Produktionsleiter ist ja das Wirtschaftssubjekt. Aber die Stellung der übrigen Produktionsteilnehmer zu diesem kann außerordentlich verschieden sein: vom unbeschränktesten Despotismus bis zur freiesten demokratischen Verfassung sind hier Abstufungen in den Beziehungen des Leiters zu den Geleiteten denkbar und wirklich;

4. die Art und Weise, wie das Produkt verwendet wird: ob es bestellenden Kunden gegen Entgelt geliefert, ob es auf dem Markte verkauft, ob es in der Wirtschaft des Produzenten verzehrt, ob es auf dem Meierhofe oder in der Abtei abgeliefert, ob es in einem staatlichen Magazine deponiert wird usw.;

5. die Art und Weise, wie die bei der Produktion Mitwirkenden am Produktionsertrage teilnehmen: ob gar nicht — man denke an den abgabenpflichtigen Fronbauern —; ob mit einer Quote des Ertrages, ob mit einer unabhängig vom Ertrage festgesetzten Wertsumme — in Natura oder in Geld —; ob die Anteilnahme auf dem Wege stillschweigender Vereinbarung oder freier ausdrücklicher Abmachung oder obrigkeitlicher Normierung oder sonstwie stattfindet.

Endlich bedingt grundlegende Verschiedenheiten in der Gesamtstruktur einer Wirtschaft:

6. die Art und Weise, wie die Sachbehandlung erfolgt, das heißt wie der Arbeitsprozeß organisiert ist: ob wenige Arbeiter in kleinen Betrieben oder Tausende in mächtigen Etablissements das Werk verrichten; wie die technischen Verfahrungsweisen beschaffen sind, die zur Anwendung gelangen: ob Dampf und Elektrizität genützt werden; ob mit der Hand oder mit der Maschine gearbeitet wird usf.

Eine der nächstliegenden aber auch der reizvollsten Aufgaben wissenschaftlicher Betrachtung nun ist die Ordnung dieser tausendfachen Gestaltungsmöglichkeiten in der Weise, daß Zusammengehöriges zusammengestellt wird und sich bestimmte typische Wirtschaftsformen ergeben, in denen Zwecksetzung, Grundsätze der Wirtschaftsführung, recht-

liche und sittliche Beziehungen, Gestaltung des Arbeitsprozesses, technisches Verfahren etc. als der Ausfluß der einheitlichen Willensäußerung einer leitenden, d. h. aktiv gestaltenden Persönlichkeit und damit selbst als organische Einheit sich vor unsern Augen zeigen. Der systematische Aufbau dieser Wirtschaftstypen (nicht der historische: womit sich die gesamte umfängliche Kritik erledigt, die die Historiker an meinen entsprechenden Ausführungen in der 1. Aufl. der M. K. geübt haben) wird naturgemäß wiederum seinen gedanklichen Ausgangspunkt von der zwecksetzenden Motivation des führenden Wirtschaftssubjektes nehmen und um die hervorstechenden Zwecke und Maximen einen Komplex von zugehörigen Mitteln gruppieren müssen.

Betrachten wir die wirtschaftliche Organisation nicht vom Standpunkt der Einzelwirtschaft aus, diese vielmehr selbst als ein Glied einer Gesamtorganisation, so kommen wir zu dem Begriffe des Wirtschaftssystems, dem eigentlichen Zentralbegriff alles wirtschaftswissenschaftlichen Denkens.

Eine Wirtschaftsepoche können wir dann eine historische Zeitspanne nennen, in der ein bestimmtes Wirtschaftssystem vorgeherrscht hat.

G. Der Wirtschaftserfolg.

Der Erfolg der wirtschaftlichen Tätigkeit stellt sich zunächst dar in einer Gütermenge: denjenigen Gebrauchsgegenständen, die während der Wirtschaftsperiode (Jahr) erzeugt worden sind. Diese Gütermenge als solche hat keine irgendwelche soziale Bedeutung und geht die Wirtschaftswissenschaft nichts an. Eine ökonomische Bedeutung empfängt sie erst wieder dadurch, daß sie zu den Bestrebungen des wirtschaftenden Menschen in eine irgendwelche Beziehung gesetzt wird. Solcherart Beziehungen können wir drei unterscheiden, die uns je die Kategorie des Ertrages, des Einkommens und des Vermögens vermitteln. Von dem Vermögen war schon die Rede. Von einem Ertrage sprechen wir, wenn wir die erzeugte Gütermenge als das Ergebnis eines gemachten Aufwandes betrachten. In Einer Wirtschaft, in vielen Wirtschaften ist während eines Jahres der und der Aufwand gemacht, sind die und die »Kosten« verausgabt worden: der und der Güterbetrag ist erwirtschaftet, so ist es der Ertrag. Rohertrag in seiner Gänze, Reinertrag nach Abzug der Kosten.

Einen Ertrag kann ebensogut die Einzelwirtschaft wie eine Gesamtheit von Wirtschaften, wie wir sie etwa in der Volkswirtschaft denken, geben.

Setzen wir bei der Ertragsvorstellung einen erzeugten Gütertrag in Beziehung zu einem Phänomen der Vergangenheit: so, um zu dem Begriffe des Einkommens zu gelangen, mit einer zukünftigen Erscheinung. Wenn wir nämlich daran denken, daß im nächsten Jahre abermals gewirtschaftet werden muß und daß hierzu ein bestimmter Betrag von Produktionsmitteln nötig ist wie zuvor, so zerlegt sich in unserer Zweckvorstellung der zunächst rein physiologisch gestaltete Güterhaufe in die zwei Bestandteile: eine Gütermenge, die so groß ist, daß eine Weiterproduktion durch sie in bisherigem Umfange gewährleistet ist und den Rest. Diesen Rest, den wir also individuell verzehren können, ohne daß das Ausmaß der Produktion vermindert wird, als einen Teil des Ertrages gefaßt, nennen wir das Einkommen (Eines Wirtschaftssubjektes, Einer Nation).

Die Inbeziehungsetzung zwischen Aufwand und Ertrag ist bei der Einzelwirtschaft eine Vornahme der Wirtschaftssubjekte und kann in sehr verschiedener Weise, schätzungsweise oder rechnungsweise, wirksam erst auf der Grundlage einer Geldbewertung erfolgen.

Ist von dem Ertrage oder Einkommen einer nur gedachten Einheit vieler Einzelwirtschaften (z. B. einer »Volkswirtschaft«) die Rede, so erfolgt die Inbeziehungsetzung nicht in der Wirklichkeit, sondern nur abseiten des betrachtenden Theoretikers. In diesem Falle besteht nur eine einzige Möglichkeit, eine sozial bedeutsame Beziehung zwischen Aufwand und Ertrag (Einkommen) herzustellen: indem man den Aufwand sich als Arbeitsaufwand vorstellt; und die Höhe des Ertrages als das Ergebnis einer gewissen Extensität, Intensität und Produktivität der Arbeit betrachtet. »Der »Reichtum der Nationen« stammt aus der jährlichen Arbeit eines Volkes«: dieser Satz enthält keine besondere »Theorie«, sondern stellt das A-priori für eine bestimmte Seite des sozialwissenschaftlichen Denkens dar.

H. Die Bedingungen des Wirtschaftslebens.

Was ich hier als Bedingungen des Wirtschaftslebens bezeichne, ist ungefähr das, was Friedrich List die produktiven Kräfte genannt hat: die Gesamtheit aller geistigen und mate-

riellen, aller natürlichen und kultürlichen Gegebenheiten, aus denen sich das Wirtschaftsleben aufbaut, die also für seine Formen ebenso wie für den Erfolg der wirtschaftlichen Tätigkeit gleichermaßen bestimmend werden.

Nun ist es bei einiger Ueberlegung selbstverständlich, daß das, was hier gemeint ist, eben alles andere in der Welt ist, als das, dessen Gestaltung man gerade verfolgt, und es erscheint fast ebenso überflüssig wie unmöglich, alle die ein historisches Geschehen wie das Wirtschaftsleben bestimmenden Umstände namhaft zu machen. Es kann sich auch nur um einen Ueberblick handeln und ein Ueberblick kann nur den Sinn haben, durch die systematische Anordnung der verschiedenen Möglichkeiten der Beeinflussung das Auge des Beobachters zu schärfen für die Verbindungswege, die jeweils zwischen einem wirtschaftlichen und einem außerwirtschaftlichen Phänomen hergestellt werden können.

Bevor ich die Uebersicht über die Bedingungen des Wirtschaftslebens gebe, will ich noch darauf hinweisen, daß man nach ihrer Bedeutung für die Verwirklichung der in den Wirtschaftssubjekten vorherrschenden Zwecke jede Erscheinung als homogene oder heterogene ansprechen kann.

Homogene Erscheinungen sind solche, die der Verwirklichung jener Zweckreihen günstig sind. Beispielsweise in einer kapitalistischen Wirtschaft die Städtebildung oder die Entstehung eines Massenbedarfs.

Heterogene Erscheinungen dagegen nenne ich diejenigen, die der Erreichung der von den führenden Wirtschaftssubjekten erstrebten Ziele Hindernisse bereiten. Beispielsweise in dem gedachten Falle die Absorption des Kapitals durch außerwirtschaftliche Zwecke oder die Stärkung vorkapitalistischer Wirtschaftsformen (des Handwerks) durch außergewöhnliche Umstände, wie etwa die durch die Gesetzgebung geförderte Lehrlingszüchtung.

Ihrer eigenen Art nach sind unsere Bedingungen entweder Natur- oder Kulturbedingungen, je nachdem sie dem Menschen von der Natur fertig gegeben oder von ihm selbst erst geschaffen werden.

Land und Volk sind die beiden Kreise, innerhalb deren sich die Naturbedingungen bewegen.

Das Land kann bestimmend für die Gestaltung des Wirt-

schaftslebens werden durch das, was der Boden in sich birgt: sei es an Pflanzennährstoffen, sei es an Mineralien. Kann bestimmend werden durch das Klima, durch seine geographische Lage, durch seine innere Gliederung.

Das Volk ist gewiß zum guten Teil ein Gebilde von Menschenhand und seine Art muß insoweit als Kulturbedingung des Wirtschaftslebens gewürdigt werden. Aber es stellt doch auch für alle Kultur ein von Natur Gegebenes dar und ist auch eine (mächtig wirksame) Naturbedingung. Die Bevölkerung gewinnt Einfluß auf die Gestaltung des Wirtschaftslebens von zwei Seiten her: durch ihre Blutsbeschaffenheit, die Weltauffassung, Leistungsfähigkeit, Temperament bestimmt und durch ihre Mengenverhältnisse, die sich in Dichtigkeit, Altersaufbau und Zuwachsrate äußern.

Will man Wirtschaft denken, so kann man es immer nur inmitten einer bereits gewordenen, historischen Umwelt: wichtigster Satz aller Wirtschaftswissenschaft! Deshalb enthält das System der »Bedingungen des Wirtschaftslebens« ein System von historischen Gegebenheiten, in dem keine einzige Aeußerung menschlichen Wesens (wie es in der menschlichen Kultur niedergeschlagen ist) fehlen darf: auch die Wirtschaftsgestaltung selbst nicht (nur freilich die andere: nämlich die geschichtlich überkommene): alle wissenschaftliche Betrachtung der Wirtschaft geht von Wirtschaft aus!

Die »Kulturbedingungen« der Wirtschaft sind so mannigfaltig als es Aeußerungen der Kultur gibt. In systematischer Anordnung ergibt sich folgende Uebersicht: Bedingungen

A. der objektiven Kultur: das heißt alle Kultur, die außerhalb des Individuums ihre Existenz hat, deren Bestand das Einzelleben überdauert, weil sie in irgend einem Gegenstande, mag dieser auch nur die Bedeutung eines Symbols haben: wie etwa eine Fahne oder ein Standbild des Monarchen »objektiviert« ist.

Die objektive Kultur stellt sich also dar in einem bestimmten Kulturbesitz, dieser ist

I. materieller Natur. Der materielle Kulturbesitz wird gebildet durch die Gesamtheit der einer Gemeinschaft von Menschen zur Verfügung stehenden Sachgüter.

II. ideeller Natur. Der ideelle Kulturbesitz knüpft

zwar auch an irgend ein Sachgut als an sein materielles Substrat an, stellt aber über dieses hinaus selbst einen geistigen Besitz dar.

Solcher ideeller Kulturbesitz ist zwiefacher Art. Er begründet einerseits das, was ich die institutionelle Kultur nenne, andrerseits die sogenannte geistige Kultur.

1. Die *institutionelle* Kultur (wie wir der Einfachheit statt Kulturbesitz sagen können) besteht in dem Besitz von Ordnungen, Einrichtungen, Organisationsformen, deren sich ein Volk bedienen kann. Sie objektivieren sich in Verfassungsurkunden, Gesetzbüchern, Religionssystemen, Fabrikordnungen, Zunftstatuten, Zolltarifen etc., aus denen die Menschen die Weisungen entnehmen, wie sie ihr Verhalten untereinander einzurichten haben. Wir können vier große Komplexe innerhalb der gesamten institutionellen Kultur unterscheiden, in denen die Jahrtausende ihre Erfahrungen niedergeschlagen und angehäuft haben: a) den Staat, b) die Kirche, c) die Wirtschaft und d) die Sitte.

2. Die *geistige* Kultur, soweit sie einen Kulturbesitz darstellt, wird gebildet durch all denjenigen ideellen Kulturbesitz, der sich nicht in Ordnungen irgendwelcher Art erschöpft. Hierher gehört also aller Besitz an Idealen, an Wertvorstellungen, an Strebungen etc. Es macht einen Bestandteil des Kulturbesitzes eines Volkes aus, wenn in ihm ein starkes Staatsgefühl oder ein tiefer religiöser Sinn oder eine humanitäre Weltauffassung oder ein mammonistischer Geist zu Hause sind.

Daneben kommt alles das in Betracht, an das man in der Regel allein denkt, wenn man von dem geistigen Kulturbesitz eines Volkes spricht: die Erzeugnisse der Wissenschaft und der Kunst, mit deren Segnungen es sich erfüllen kann.

Hierher gehört auch der für die Gestaltung des Wirtschaftslebens besonders bedeutsame Besitz an technischem Wissen und technischem Können.

Dieser objektiven Kultur steht nun das gegenüber, was man

B. die persönliche Kultur, die Eigenkultur nennen kann. Sie besteht in der Nutzbarmachung der Kulturgüter durch einen lebendigen Menschen. Sie ist die »Bildung« dieses Menschen selbst; ist sein höchst persönliches Eigen, entsteht mit ihm, durch ihn und stirbt mit ihm. Die Eigen-Kultur ist 1. eine körperliche oder 2. eine seelische. Alle Schulung des Körpers durch Sport etc., aber auch alle Sauberkeit, alle Eleganz

der Kleidung u. dgl. gehört jener an. Während diese, die seelische Eigenkultur, in der moralischen, intellektuellen oder künstlerischen Vervollkommnung des Individuums ihren Ausdruck findet. Es ist ersichtlich, daß die objektive Kultur zur subjektiven im Verhältnis des Mittels zum Zweck steht; ist aber ebenso ersichtlich, daß zwischen den beiden Erscheinungsformen der Kultur weite Spalten klaffen können, daß vor allem eine und dieselbe objektive Kultur — z. B. ein bestimmter Besitz von wissenschaftlichen oder künstlerischen Werken — sich sehr verschieden in der Eigenkultur widerspiegeln kann: qualitativ, je nach der verschiedenen Art der Wirkung, die die Nutzbarmachung der Kulturgüter auf die Menschen ausübt; quantitativ, je nach dem Umkreis von Individuen, die überhaupt an der Ausschöpfung des Inhalts der objektiven Kultur teilnehmen.

Sprechen wir von der Kultur eines Volkes, so denken wir sowohl an die Gesamtheit seines (objektiven) Kulturbesitzes wie an die Ausdehnung und Eigenart der persönlichen Kultur und Angehörigen dieses Volkes. Daneben gibt es dann aber noch ein Drittes, das uns vorschwebt, insbesondere wenn wir von der Kultur einer bestimmten »Zeit« reden, was objektive und subjektive Kultur gleichsam in Einem, nur in ihnen existent und aufweisbar und doch ein anderes neben ihnen ist. Es ist

C. der Inbegriff aller Kulturerscheinungen, die wir in unserem Geiste zu einer Einheit zusammenfassen und mit besonders kennzeichnenden Merkmalen ausstatten. Man könnte es etwa den Kulturstil (einer Zeit, eines Landes) nennen, den wir zweifellos als eine Einheit empfinden, wenn er auch als solcher in nichts anderm sich darstellt als in den tausendfachen, disparaten Aeußerungen der objektiven und subjektiven Kultur dieser Zeit oder dieses Landes. Wenn wir von der »Kultur der Renaissance« im Gegensatz etwa zur »modernen Kultur« sprechen, so ist es der eigentümliche »Kulturstil« ,den wir im Sinne haben.

Daß auch dieser besondere Kulturstil großen Einfluß auf das Wirtschaftsleben ausüben kann, sagt die Ueberlegung und lehrt die Geschichte.

Wie nun jede der angeführten Bedingungen Bedeutung für das Wirtschaftsleben gewinnen kann, ließe sich an Beispielen ebenfalls systematisch und allgemein dartun. Ein solches Verfahren, so nützlich es für den Unterricht sein mag, ist im Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten unzweckmäßig und zwar deshalb,

weil seine Anwendung ermüdet. Besser ist es, daß die empirisch-historische Darlegung des Verlaufs bestimmter Wirtschaftsleben sich der Aufgabe unterzieht, die Einwirkung aller bestimmenden Faktoren auf die Gestaltung der Wirtschaftsleben im einzelnen nachzuweisen. Das ist in der Tat vielleicht das wichtigste und jedenfalls das reizvollste Problem der historischen Sozialwissenschaft: zu erforschen, wie sich die Wirtschaftssubjekte mit ihrer Umgebung auseinandersetzen, deren eigentümliche Gestaltung jenen Maß und Richtung ihres Handelns vorschreiben und ihren Schöpfungen jeweils das besondere Gepräge verleihen.
